

265 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 11. 11. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird (2. VAG-Novelle 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 411/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 1 lautet:
 - „1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 3 Z 1 und 3 und Abs. 6, § 7 a Abs. 1 Z 1 bis 6 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 3, die §§ 99 bis 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 107 Abs. 1, 2 und 4, die §§ 108 a bis 110, die §§ 115 bis 118,“
 2. § 2 Abs. 1 Z 2 lautet:
 - „2. für die Rechnungslegung die Bestimmungen des Fünften Hauptstückes mit Ausnahme des § 81 a und“.
 3. § 2 Abs. 1 Z 3 lautet:
 - „3. Sofern sie in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben werden, die §§ 26 bis 34, § 35 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 36 bis 52, § 53 Abs. 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, die §§ 54 und 55, § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, die §§ 57 bis 61, § 62 Abs. 2 bis 4, die §§ 63, 65 bis 67, 68 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, die §§ 69 bis 73, 96, 107 Abs. 3 und 114“
 4. § 18 Abs. 2 lautet:
 - „(2) Wird in einem Versicherungszweig, der nicht unter Abs. 1 fällt, die Versicherungsleistung in Form einer Rente erbracht, so ist hierfür keine Deckungsrückstellung zu bilden.“
 5. § 24 Abs. 1 lautet:
 - „(1) Versicherungsunternehmen, die eine oder mehrere der im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungen betreiben, sind verpflichtet, mindestens einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) zu bestellen, der die Erstellung der im § 18 Abs. 1, 3 und 4 angeführten Bestandteile des

Geschäftsplans vorzunehmen oder zu leiten und ihre Einhaltung zu überwachen hat.“

6. § 57 Abs. 6 lautet:

„(6) Im übrigen gelten für die Abwicklung § 206 Abs. 1 und 2 erster, dritter und vierter Satz, die §§ 207 und 208, § 209 Abs. 1 bis 3 und die §§ 210, 211, 213 und 214 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.“

7. § 61 b Abs. 3 letzter Satz lautet:

„§ 11 Abs. 1, § 17 b, § 27, die §§ 29 und 30, § 33 Abs. 1, die §§ 42 bis 55, § 56 Abs. 1 bis 3 und 5, § 57 Abs. 1 und 2, 5 und 6, die §§ 80 und 81, § 81 b Abs. 5 und 6, die §§ 81 c bis 81 g, § 81 h Abs. 1 und 2, § 81 n, § 82, die §§ 83 bis 85 a, § 89, § 95, § 99, § 100 Abs. 1, § 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 108 a, § 109, § 111 und die §§ 113 und 114 sind weiter anzuwenden.“

8. § 63 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) § 4 Abs. 6 Z 2 und 3, § 11 Abs. 3, § 17 b und § 17 c Abs. 2 sind auf kleine Versicherungsvereine nicht anzuwenden.

(3) Vom Vierten Hauptstück sind die §§ 74 bis 78 auf Sterbekassen gemäß § 62 Abs. 2 anzuwenden. Bei der Erlassung von Anordnungen auf Grund der §§ 74 bis 78 sind die besonderen Verhältnisse der Sterbekassen zu beachten.“

9. § 71 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Die Abwickler haben für den Beginn der Abwicklung Rechnung zu legen und weiterhin für den Schluß jedes Jahres einen Jahresabschluß und einen Lagebericht zu erstellen.“

10. Das Vierte Hauptstück erhält die Überschrift „Kapitalausstattung, Kapitalanlage“. Die Gliederungsbezeichnung „1. Abschnitt“ entfällt samt Überschrift.

11. § 73 a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Risikorücklage sind jährlich 0,6 vH der um die Rückversicherungsabgabe verminderten abgegrenzten Prämien des inländischen Geschäfts

zuzuführen. Die Rücklage darf jedoch 4 vH dieser Prämien nicht übersteigen. Sie darf nur zur Deckung von sonst in der Bilanz auszuweisenden Verlusten und erst nach Auflösung aller sonstigen satzungsmäßigen und freien Rücklagen verwendet werden. Nach ihrer Auflösung ist die Rücklage neu zu bilden.“

12. § 73 b Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Der Bilanzverlust ist von den Eigenmitteln abzuziehen.“

13. Im § 73 b Abs. 4 Z 2 lit. a und Z 3 lit. a entfällt der Ausdruck „einschließlich der Nebenleistungen“.

14. § 76 lautet:

„Erwerb von Anteilsrechten

§ 76. (1) Der Erwerb von Anteilsrechten an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ein Versicherungsunternehmen bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde, sofern die Anteilsrechte 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder ihr Kaufpreis 10 vH der Eigenmittel des Versicherungsunternehmens übersteigen. Dies gilt auch für den Erwerb zusätzlicher Anteilsrechte und die betragliche Erhöhung genehmigter Anteilsrechte, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder dadurch überschritten werden. Bei der Berechnung des Anteils am Grund- oder Stammkapital der fremden Gesellschaft sind die Anteilsrechte von verbundenen Unternehmen zusammenzurechnen.

(2) Der Erwerb von Anteilsrechten an einer anderen Gesellschaft oder an einem Einzelunternehmen bedarf stets der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anteilsrechte ihrer Art oder ihrem Umfang nach geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu gefährden. Die Genehmigung von Anteilsrechten an einem Versicherungsunternehmen ist auch zu versagen, wenn eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um die Interessen der Versicherten zu wahren.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Veräußerung der Anteilsrechte zu verlangen, wenn

1. die im Abs. 3 genannten Umstände nach Erteilung der Genehmigung eintreten oder

2. das Unternehmen, von dem das Versicherungsunternehmen Anteilsrechte hält, dauernd einen negativen Gebarungserfolg aufweist, es sei denn, daß für diese Anteilsrechte berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann vom Versicherungsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte über das Unternehmen, von dem Anteilsrechte gehalten werden oder gehalten werden sollen, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses und anderer geeigneter Geschäftsunterlagen verlangen. Solche Auskünfte dürfen nicht unter Berufung auf eine nach anderen Vorschriften bestehende Verschwiegenheitspflicht verweigert werden.

(7) Die gänzliche oder teilweise Veräußerung von genehmigten Anteilsrechten ist der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Darlehen und Zuschüsse des Versicherungsunternehmens an eine Gesellschaft, von der es mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung Anteilsrechte hält, sind der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

15. Nach dem § 77 Abs. 7 a wird folgender Abs. 7 b eingefügt:

„(7 b) Inländische laufende Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Banken können unter Einbeziehung in die Grenze gemäß Abs. 3 Z 4 auf die Bedeckung des Deckungsanfordernisses angerechnet werden.“

16. § 78 Abs. 1 lautet:

„(1) Technische Verbindlichkeiten sind die versicherungstechnischen Rückstellungen.“

17. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Technische Verbindlichkeiten aus dem Betrieb im Inland, für die nicht vom Versicherungsunternehmen selbst oder hinsichtlich der von ihm übernommenen Rückversicherung von einem zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Vorversicherer ein Deckungsstock zu bilden ist, sind nach Abzug der Anteile Rückversicherer gemäß Abs. 3 bis 6 zu bedecken.“

18. § 78 Abs. 12 lautet:

„(12) Kassenbestände und inländische laufende Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Banken können unter Einbeziehung in die Grenze gemäß Abs. 5 Z 4 auf die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten angerechnet werden.“

19. Der 2. Abschnitt des Vierten Hauptstückes (§§ 80 bis 86) wird durch folgende Paragraphen ersetzt:

„Fünftes Hauptstück

RECHNUNGSLEGUNG

Anwendbarkeit des HGB und des Aktiengesetzes 1965

§ 80. Für die Rechnungslegung von

1. Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gelten die Bestim-

mungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt;

2. Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Vereine im Sinne des § 62 sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt; die §§ 125 bis 127 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sind unter Bedachtnahme auf § 81 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden;
3. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen gelten sinngemäß die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

Allgemeine Vorschriften über den Jahresabschluß und den Lagebericht

§ 81. (1) Der Vorstand eines inländischen Versicherungsunternehmens oder die Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens haben für die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu sorgen.

(2) Unbeschadet des § 222 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 125 Abs. 1, 2 und 5 sowie 127 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sind der Jahresabschluß und der Lagebericht so rechtzeitig aufzustellen und der Jahresabschluß so rechtzeitig festzustellen, daß die Vorlagefristen des § 83 eingehalten werden.

(3) Für den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen hat die Geschäftsleitung in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen.

(5) Das Geschäftsjahr von Versicherungsunternehmen hat dem Kalenderjahr zu entsprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich indirektes Geschäft betreiben, ein abweichendes Wirtschaftsjahr zulassen.

Bestätigungsvermerke des Treuhänders und des versicherungsmathematischen Sachverständigen

§ 81 a. (1) Unter der Bilanz von Versicherungsunternehmen, die einen Deckungsstock zu bilden haben, hat der Treuhänder zu bestätigen, daß Anlage und Verwahrung der Deckungsstockwerte

den hierfür geltenden besonderen Vorschriften entsprechen. Sind für ein Versicherungsunternehmen mehrere Treuhänder bestellt, so hat jeder Treuhänder einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

(2) Unter der Bilanz von Versicherungsunternehmen, die eine oder mehrere der im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungen betreiben, hat der versicherungsmathematische Sachverständige zu bestätigen, daß die Deckungsrückstellung und die Prämienüberträge nach dem Geschäftsplan berechnet sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

(3) Für die Bestätigungsvermerke gemäß Abs. 1 und 2 gelten die §§ 274 Abs. 3 und 4 erster Satz, 277 Abs. 1 erster und dritter Satz und 281 Abs. 1 dritter Satz HGB in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Liegen nur geringfügige, kurzfristig behebbare Mängel vor, so kann der Treuhänder einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

Allgemeine Grundsätze für die Gliederung des Jahresabschlusses

§ 81 b. (1) Die Lebensversicherung, die Krankenversicherung und die Schaden- und Unfallversicherung bilden je eine Bilanzabteilung. Das allgemeine Versicherungsgeschäft umfaßt die Krankenversicherung und die Schaden- und Unfallversicherung.

(2) Die Bilanzposten der Gesamtbilanz sind zusätzlich entsprechend ihrer Zuordnung zu den einzelnen Bilanzabteilungen aufzugliedern. Ist eine Zuordnung nicht eindeutig feststellbar, so darf der entsprechende Bilanzposten in einer einzigen Bilanzabteilung ausgewiesen werden.

(3) Für jede Bilanzabteilung ist eine gesonderte versicherungstechnische Rechnung zu erstellen. Die nichtversicherungstechnische Rechnung gemäß § 81 e Abs. 5 ist bis einschließlich Posten 7. gesondert für jede Bilanzabteilung aufzustellen; ab dem Posten 8. sind jeweils nur die Gesamtbeträge aller Bilanzabteilungen anzuführen.

(4) Versicherungsunternehmen, die ausschließlich indirektes Geschäft betreiben, können die versicherungstechnische Rechnung für ihr gesamtes Versicherungsgeschäft gemäß § 81 e Abs. 2 erstellen.

(5) § 223 Abs. 6 und 8 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.

(6) Aufwendungen und Erträge sind, soweit sie nicht ihrer Art nach in eigenen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind, nach ihrer Verursachung auf die zutreffenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung aufzuteilen.

(7) § 233 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung gilt nicht für die Aufwendungen für Versicherungsfälle.

(8) § 223 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung gilt hinsichtlich der Bilanz nur für die Gesamtbeträge und nicht für die Beträge der einzelnen Bilanzabteilungen.

Gliederung der Bilanz

§ 81 c. (1) In der Bilanz sind die in den Abs. 2 und 3 angeführten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen.

(2) Aktiva:

- A. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - I. Aufwendungen für das Ingangsetzen, Erweitern und Umstellen des Betriebes
 - II. Entgeltlich erworbener Firmenwert
 - III. Aufwendungen für den Erwerb eines Versicherungsbestandes
 - IV. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
- B. Kapitalanlagen
 - I. Grundstücke und Bauten
 - II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 2. Schuldverschreibungen von verbundenen Unternehmen und Darlehen an verbundene Unternehmen
 - 3. Beteiligungen
 - 4. Schuldverschreibungen von und Darlehen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - III. Sonstige Kapitalanlagen
 - 1. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - 2. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - 3. Hypothekenforderungen
 - 4. Polizzendarlehen und -vorauszahlungen
 - 5. Sonstige Darlehensforderungen
 - 6. Guthaben bei Banken
 - 7. Andere Kapitalanlagen
 - IV. Depotforderungen aus dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft
- C. Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung
- D. Forderungen
 - I. Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft
 - 1. an Versicherungsnehmer
 - 2. an Versicherungsvermittler
 - 3. an Versicherungsunternehmen
 - II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft

- III. Eingeforderte ausstehende Einlagen
- IV. Sonstige Forderungen

E. Anteilige Zinsen und Mieten

- F. Sonstige Vermögensgegenstände
 - I. Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und Bauten)
 - II. Laufende Guthaben bei Banken, Schecks und Kassenbestand
 - III. Eigene Aktien und eigene Partizipationscheine
 - IV. Andere Vermögensgegenstände

G. Verrechnungsposten mit der Zentrale

- H. Rechnungsabgrenzungsposten
 - I. Verrechnungsposten zwischen den Abteilungen

(3) Passiva:

- A. Eigenkapital
 - I. Grundkapital
 - 1. Nennbetrag
 - 2. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen
 - II. Dotationskapital
 - III. Partizipationskapital
 - IV. Kapitalrücklagen
 - 1. gebundene
 - 2. nicht gebundene
 - V. Gewinnrücklagen
 - 1. Sicherheitsrücklage
 - 2. Gesetzliche Rücklage gemäß § 130 AktG 1965 in der jeweils geltenden Fassung
 - 3. Sonstige satzungsmäßige Rücklagen
 - 4. Freie Rücklagen
 - VI. Bilanzgewinn/Bilanzverlust
- B. Unversteuerte Rücklagen
 - I. Risikorücklage gemäß § 73 a
 - II. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
 - III. Sonstige unversteuerte Rücklagen
- C. Nachrangige Verbindlichkeiten
- D. Versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt
 - I. Prämienüberträge
 - 1. Gesamtrechnung
 - 2. Anteil der Rückversicherer
 - II. Deckungsrückstellung
 - 1. Gesamtrechnung
 - 2. Anteil der Rückversicherer
 - III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
 - 1. Gesamtrechnung
 - 2. Anteil der Rückversicherer
 - IV. Rückstellung für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung

1. Gesamtrechnung
 2. Anteil der Rückversicherer
 - V. Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer
 1. Gesamtrechnung
 2. Anteil der Rückversicherer
 - VI. Schwankungsrückstellung
 - VII. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
 1. Gesamtrechnung
 2. Anteil der Rückversicherer
 - E. Versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung
 - I. Gesamtrechnung
 - II. Anteil der Rückversicherer
 - F. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen
 - I. Rückstellungen für Abfertigungen
 - II. Rückstellungen für Pensionen
 - III. Steuerrückstellungen
 - IV. Sonstige Rückstellungen
 - G. Depotverbindlichkeiten aus dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft
 - H. Sonstige Verbindlichkeiten
 - I. Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft
 1. an Versicherungsnehmer
 2. an Versicherungsvermittler
 3. an Versicherungsunternehmen
 - II. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft
 - III. Anleiheverbindlichkeiten (mit Ausnahme des Ergänzungskapitals)
 - IV. Verbindlichkeiten gegen Banken
 - V. Andere Verbindlichkeiten
 - I. Verrechnungsposten mit der Zentrale
 - J. Rechnungsabgrenzungsposten
- (4) § 224 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

Entwicklung von Vermögensgegenständen

§ 81 d. (1) Die Entwicklung der Posten A., B. I. und B. II. des § 81 c Abs. 2 der Gesamtbilanz ist in der Bilanz oder im Anhang darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den Bilanzwerten am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres, die Zugänge, die Umbuchungen, die Abgänge, die Zuschreibungen und die Abschreibungen im Geschäftsjahr sowie die Bilanzwerte am Ende des Geschäftsjahres gesondert aufzuführen.

(2) § 226 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

§ 81 e. (1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform aufzustellen. In ihr sind die in den Abs. 2 bis 5 angeführten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

- (2) I. Versicherungstechnische Rechnung
 - Allgemeines Versicherungsgeschäft, Schaden- und Unfallversicherung
 1. Abgegrenzte Prämien
 - a) Verrechnete Prämien
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Abgegebene Rückversicherungsprämien
 - b) Veränderung durch Prämienabgrenzung
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 2. Kapitalerträge des technischen Geschäfts
 3. Sonstige versicherungstechnische Erträge
 4. Aufwendungen für Versicherungsfälle
 - a) Zahlungen für Versicherungsfälle
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Anteil der Rückversicherer
 - b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 5. Erhöhung von versicherungstechnischen Rückstellungen
 - a) Deckungsrückstellung
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Anteil der Rückversicherer
 - b) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 6. Verminderung von versicherungstechnischen Rückstellungen
 - a) Deckungsrückstellung
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Anteil der Rückversicherer
 - b) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 7. Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung
 - a) Gesamtrechnung
 - b) Anteil der Rückversicherer
 8. Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung
 - a) Gesamtrechnung
 - b) Anteil der Rückversicherer
 9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
 - a) Aufwendungen für den Versicherungsabschluß
 - b) Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
 - c) Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben

6

265 der Beilagen

10. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen
11. Veränderung der Schwankungsrückstellung
12. Versicherungstechnisches Ergebnis
- (3) II. Versicherungstechnische Rechnung
— Allgemeines Versicherungsgeschäft, Krankenversicherung
1. Abgegrenzte Prämien
 - a) Verrechnete Prämien
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Abgegebene Rückversicherungsprämien
 - b) Veränderung durch Prämienabgrenzung
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 2. Kapitalerträge des technischen Geschäfts
 3. Sonstige versicherungstechnische Erträge
 4. Aufwendungen für Versicherungsfälle
 - a) Zahlungen für Versicherungsfälle
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Anteil der Rückversicherer
 - b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 5. Erhöhung von versicherungstechnischen Rückstellungen
 - a) Deckungsrückstellung
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Anteil der Rückversicherer
 - b) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 6. Verminderung von versicherungstechnischen Rückstellungen
 - a) Deckungsrückstellung
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Anteil der Rückversicherer
 - b) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 7. Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung
 - a) Gesamtrechnung
 - b) Anteil der Rückversicherer
 8. Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung
 - a) Gesamtrechnung
 - b) Anteil der Rückversicherer
 9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
 - a) Aufwendungen für den Versicherungsabschluß
 - b) Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
 - c) Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben
 10. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen
11. Veränderung der Schwankungsrückstellung
12. Versicherungstechnisches Ergebnis
- (4) III. Versicherungstechnische Rechnung
— Lebensversicherung
1. Abgegrenzte Prämien
 - a) Verrechnete Prämien
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Abgegebene Rückversicherungsprämien
 - b) Veränderung durch Prämienabgrenzung
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 2. Kapitalerträge des technischen Geschäfts
 3. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen gemäß Posten C. der Aktiva
 4. Sonstige versicherungstechnische Erträge
 5. Aufwendungen für Versicherungsfälle
 - a) Zahlungen für Versicherungsfälle
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Anteil der Rückversicherer
 - b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 6. Erhöhung von versicherungstechnischen Rückstellungen
 - a) Deckungsrückstellung
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Anteil der Rückversicherer
 - b) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 7. Verminderung von versicherungstechnischen Rückstellungen
 - a) Deckungsrückstellung
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Anteil der Rückversicherer
 - b) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 8. Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer
 - a) Gesamtrechnung
 - b) Anteil der Rückversicherer
 9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
 - a) Aufwendungen für den Versicherungsabschluß
 - b) Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
 - c) Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben
 10. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen gemäß Posten C. der Aktiva
 11. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen
 12. Versicherungstechnisches Ergebnis

- (5) IV. Nichtversicherungstechnische Rechnung
1. Versicherungstechnisches Ergebnis
 2. Erträge aus Kapitalanlagen und Zinserträgen
 - a) Erträge aus Beteiligungen, davon verbundene Unternehmen
 - b) Erträge aus Grundstücken und Bauten
 - c) Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen, davon verbundene Unternehmen
 - d) Erträge aus Zuschreibungen
 - e) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen
 - f) Sonstige Erträge
 3. Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsaufwendungen
 - a) Aufwendungen für die Vermögensverwaltung
 - b) Abschreibungen von Kapitalanlagen
 - c) Zinsaufwendungen
 - d) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen
 - e) Sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen
 4. In die versicherungstechnische Rechnung übertragene Kapitalerträge
 5. Sonstige nichtversicherungstechnische Erträge
 6. Sonstige nichtversicherungstechnische Aufwendungen
 7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
 8. Außerordentliche Erträge
 9. Außerordentliche Aufwendungen
 10. Außerordentliches Ergebnis
 11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
 12. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
 13. Auflösung von Rücklagen
 - a) Auflösung der Risikorücklage gemäß § 73 a
 - b) Auflösung der Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
 - c) Auflösung sonstiger unverteuerter Rücklagen
 - d) Auflösung von Kapitalrücklagen
 - e) Auflösung der Sicherheitsrücklage
 - f) Auflösung der gesetzlichen Rücklage gemäß § 130 AktG 1965 in der jeweils geltenden Fassung
 - g) Auflösung der sonstigen satzungsmäßigen Rücklagen
 - h) Auflösung der freien Rücklagen
 14. Zuweisung an Rücklagen
 - a) Zuweisung an die Risikorücklage gemäß § 73 a
 - b) Zuweisung an die Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
 - c) Zuweisung an sonstige unversteuerte Rücklagen

- d) Zuweisung an die Sicherheitsrücklage
 - e) Zuweisung an die gesetzliche Rücklage gemäß § 130 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung
 - f) Zuweisung an sonstige satzungsmäßige Rücklagen
 - g) Zuweisung an freie Rücklagen
 15. Jahresgewinn/Jahresverlust
 16. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
 17. Bilanzgewinn/Bilanzverlust
- (6) § 231 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

Erfassung von Aufwendungen und Erträgen

§ 81 f. (1) Die Aufrechnung von Aufwendungen mit Erträgen ist vorzunehmen für

1. die an die Versicherungsnehmer weiterverrechnete Feuerschutzsteuer mit dem Feuerschutzsteueraufwand,
2. die erhaltenen Vergütungen aus der Mitversicherung mit dem Provisionsaufwand,
3. Aufwandsersatz mit jenen Aufwendungen, zu deren Deckung sie bestimmt sind,
4. die Erträge mit den laufenden Aufwendungen der Grundstücke und Bauten, ausgenommen die Abschreibungen,
5. die Erträge mit den Aufwendungen von Beteiligungen, ausgenommen die Abschreibungen,
6. Erlöse aus Anlagenverkäufen mit den Buchwerten der veräußerten Anlagen,
7. valutarische Kursgewinne mit Kursverlusten aus ein und derselben Währung,
8. Zahlungen für Versicherungsfälle mit Regreßeinnahmen und anderen Erstattungsleistungen für Versicherungsfälle.

(2) Für Einrichtungen, die nicht unmittelbar mit dem Betrieb der Vertragsversicherung im Zusammenhang stehen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Aufwendungen und Erträgen in die in Betracht kommenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen.

(3) Der Erfolg aus Verträgen des indirekten Geschäfts kann längstens bis zu einem Jahr periodenverschoben ausgewiesen werden. Einlangende Abrechnungen sind laufend zu buchen. In einem Geschäftsjahr sind grundsätzlich die Abrechnungen eines Abrechnungsjahres erfolgswirksam zu erfassen. Für bis zum Bilanzstichtag entstandene und bis zum Bilanzerstellungstag bekanntgewordene Verluste sind entsprechende Rückstellungen zu bilden. Ein Abweichen vom gewählten Ausmaß der zeitversetzten Buchung der Ergebnisse aus den einzelnen Übernahmeverträgen ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig.

Allgemeine Bewertungsvorschriften

§ 81 g. (1) Der Grundsatz der Vorsicht des § 201 Abs. 1 Z 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Versicherungsgeschäftes anzuwenden.

(2) § 235 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht auf die Kapitalanlagen gemäß Posten B. des § 81 c Abs. 2 anzuwenden.

Bewertung von Vermögensgegenständen

§ 81 h. (1) Kapitalanlagen laut Posten B. des § 81 c Abs. 2 sind mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten wie Gegenstände des Anlagevermögens zu bewerten (§§ 203 und 204 HGB in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Aktien, Wertpapiere über Partizipations- und Ergänzungskapital und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere und Wertrechte, Investmentfondsanteile gemäß Posten B. des § 81 c Abs. 2 sind wie Gegenstände des Umlaufvermögens zu bewerten (§§ 206 und 207 HGB in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Die Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung gemäß Posten C. des § 81 c Abs. 2 sind zu den Börsen- oder Marktpreisen ohne Rücksicht auf ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Hierin enthaltene Grundstücke und Bauten sind in Abständen von längstens drei Jahren durch Sachverständige zu bewerten. Werterhöhungen sind ausreichend zu begründen und vom Abschlußprüfer auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit zu überprüfen.

Allgemeine Vorschriften über die versicherungstechnischen Rückstellungen

§ 81 i. (1) Versicherungstechnische Rückstellungen sind insoweit zu bilden, wie dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten. Im Rahmen der Bewertung ist auf den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen.

(2) Versicherungstechnische Rückstellungen sind insbesondere die Prämienüberträge, die Deckungsrückstellung, die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, die Rückstellungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung, die Schwankungsrückstellung, die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsbestand und die Rückstellung für Verluste aus den zeitversetzt gebuchten Rückversicherungsübernahmen.

(3) Enthält der Geschäftsplan Vorschriften über die Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen, so ist diesen Vorschriften entsprechend vorzugehen.

(4) Auf versicherungstechnische Rückstellungen ist § 198 Abs. 8 letzter Satz HGB in der jeweils geltenden Fassung nicht anwendbar.

Prämienüberträge

§ 81 j. (1) Prämienüberträge sind die Teile der verrechneten Prämien, die sich auf einen nach dem Ende des Geschäftsjahres liegenden Zeitraum beziehen. Sie sind grundsätzlich für jeden Versicherungsvertrag nach einer zeitanteiligen Einzelberechnung zu ermitteln.

(2) Die Prämienüberträge können auch durch Näherungsverfahren ermittelt werden, wenn deren Ergebnisse denen einer zeitanteiligen Einzelberechnung für jeden Versicherungsvertrag nahekommen.

(3) In Versicherungszweigen, in denen die Annahme zeitlicher Proportionalität zwischen Risikoverlauf und Prämie nicht zutrifft, sind Berechnungsverfahren anzuwenden, die der im Zeitablauf unterschiedlichen Entwicklung des Risikos Rechnung tragen.

Deckungsrückstellung

§ 81 k. (1) Die Deckungsrückstellung ist in der Lebensversicherung, in der Krankenversicherung und in allen anderen Versicherungszweigen, soweit diese nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, für jeden Versicherungsvertrag einzeln zu berechnen. Die Anwendung von anerkannten statistischen oder mathematischen Methoden ist zulässig, wenn davon auszugehen ist, daß diese zu annähernd den gleichen Ergebnissen führen wie die Einzelberechnungen.

(2) Die Deckungsrückstellung umfaßt in der Lebensversicherung und in der Unfallversicherung, die nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, den versicherungsmathematisch errechneten Wert der Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens einschließlich der bereits zugewiesenen und der zugesagten Gewinnanteile und einer Verwaltungskostenrückstellung abzüglich der Summe der Barwerte der künftig eingehenden Prämien.

(3) Versicherungstechnisch entstehende negative Deckungskapitalien sind auf Null zu setzen.

(4) Die Berechnung der Deckungsrückstellung ist nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden vorzunehmen.

Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

§ 81 l. (1) Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sind für die dem

Grund oder der Höhe nach noch nicht feststehenden Leistungsverpflichtungen aus bis zum Bilanzstichtag eingetretenen Versicherungsfällen sowie für sämtliche hiefür nach dem Bilanzstichtag voraussichtlich anfallenden Schadenregulierungsaufwendungen zu bilden.

(2) Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ist für jeden Versicherungsfall einzeln zu ermitteln. Die Ermittlung kann auf andere Weise vorgenommen werden, wenn die Eigenart des Versicherungszweiges einer Einzelermittlung entgegensteht. Eine Pauschalbewertung ist zulässig, wenn auf Grund der Anzahl gleichartiger Risiken davon auszugehen ist, daß diese zu annähernd den gleichen Ergebnissen führt wie die Einzelermittlung.

(3) Für Versicherungsfälle, die bis zum Bilanzstichtag entstanden und im Zeitpunkt der Bilanzstellung nicht bekannt sind, ist die Rückstellung auf Grund von Erfahrungswerten zu bilden (Spätschadenrückstellung).

(4) Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle hat auch die am Bilanzstichtag feststehenden, jedoch noch nicht abgewickelten Leistungsverpflichtungen zu enthalten.

(5) Von der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ist der Gesamtbeitrag der einbringlichen Forderungen abzusetzen, die entstanden sind, weil auf Grund von geleisteten Entschädigungen Rückgriff genommen werden kann (Regressive) oder Ansprüche auf ein versichertes Objekt bestehen, für das Ersatz geleistet worden ist. Die Einbringlichkeit und Verwertbarkeit der Forderungen ist zu beachten und der Grundsatz der Vorsicht einzuhalten.

(6) Ist in einem Versicherungszweig, der nicht unter § 18 Abs. 1 fällt, eine Versicherungsleistung in Form einer Rente zu erbringen, so ist die Rückstellung hiefür nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bilden.

Schwankungsrückstellung

§ 81 m. (1) Zum Ausgleich der Schwankungen des jährlichen Schadenbedarfs im Eigenbehalt ist nach Maßgabe des Abs. 2 für die Versicherungszweige der Schaden- und Unfallversicherung eine Schwankungsrückstellung zu bilden.

(2) Die Verpflichtung zur Bildung einer Schwankungsrückstellung besteht, wenn in einem längerfristigen Beobachtungszeitraum erhebliche Schwankungen der Schadensätze im Eigenbehalt zu beobachten waren und die Summe aus Schadenaufwand im Eigenbehalt und Betriebsaufwendungen mindestens einmal im Beobachtungszeitraum die abgegrenzten Eigenbehaltprämien überstiegen hat. Für Versicherungszweige, für die die abgegrenzten

Prämien keinen größeren Umfang erreichen, kann die Bildung einer Schwankungsrückstellung unterbleiben.

Anhang

§ 81 n. (1) Der Anhang hat unbeschadet der Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung und des Art. X RLG zu enthalten:

1. Angaben über die im Geschäftsjahr eingeforderten Einlagen auf das Grundkapital und die auf Grund dieser Einforderungen dem Grundkapital zugeführten und die rückständig gebliebenen Beträge;
2. Angaben über die aus dem Reingewinn des Vorjahres auf Rechnung der ausstehenden Einlagen dem Grundkapital zugeführten Beträge;
3. Angaben über die Anteile der Aktionäre am Reingewinn, wenn das Grundkapital noch nicht voll eingezahlt ist;
4. Angaben über die Veränderung des Zusatzkapitals im Geschäftsjahr sowie über die Ausgabe von Wertpapieren hierüber im Geschäftsjahr;
5. Angaben über die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Begebung von Zusatzkapital durch einen Wirtschaftsprüfer, sofern eine solche Begebung im Geschäftsjahr erfolgt ist;
6. für eigene Partizipationsscheine des Unternehmens die für eigene Aktien gemäß § 240 Z 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Angaben;
7. Angaben über die Höhe des Anteils an einem herrschenden Unternehmen unter Angabe des Unternehmens, allfälliger Nachschußverpflichtungen und der Veränderung der Höhe des Anteils während des Geschäftsjahres;
8. Angaben über die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung an Versicherungsnehmer und die Verteilung des verbleibenden Jahresüberschusses an Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie über die Entwicklung der zu diesem Zwecke gebildeten Rückstellungen;
9. Angaben über den Eintritt einer Nachschußpflicht der Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder die Herabsetzung der Versicherungsleistungen an Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gemäß § 40 Abs. 2.

(2) Im Anhang sind auch anzugeben

1. der Bilanzwert selbst genutzter Liegenschaften;
2. die Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung, wobei diese auf die Kapitalanlagearten laut Posten B. des § 81 c Abs. 2 aufzugliedern sind;
3. Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen der Bilanzposten B. und C. des § 81 c Abs. 2;

- § 237 Z 5 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden;
4. der auf verbundene Unternehmen und der auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, entfallende Anteil an den Bilanzposten D. I., D. II., D. III. und D. IV. des § 81 c Abs. 2 und H. I., H. II., H. III., H. IV. und H. V. des § 81 c Abs. 3;
 5. der auf verbundene Unternehmen und der auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, entfallende Anteil an Wertpapieren, Forderungen oder Bankguthaben, die unter den Kapitalanlagen ausgenommen im Posten B. II. ausgewiesen sind;
 6. Beträge, die unter den Bilanzposten A. IV., B. III. 7., D. IV. und F. IV. des § 81 c Abs. 2 sowie B. III., D. VII., F. IV. und H. V. des § 81 c Abs. 3 enthalten und von größerer Bedeutung sind; Angaben sind jedenfalls erforderlich, wenn diese Beträge 5 vH der Bilanzsumme übersteigen;
 7. Beträge, die unter den „sonstigen versicherungstechnischen Erträgen“, den „sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen“, den „sonstigen Erträgen“ aus Kapitalanlagen und sonstigen Zinserträgen, den „sonstigen Aufwendungen für Kapitalanlagen“, den „sonstigen nichtversicherungstechnischen Erträgen“ und den „sonstigen nichtversicherungstechnischen Aufwendungen“ enthalten und von größerer Bedeutung sind; Angaben sind jedenfalls erforderlich, wenn diese Beträge 5 vH der abgegrenzten Prämien übersteigen;
 8. der Anteil des zeitversetzt gebuchten indirekten Geschäftes an den abgegrenzten Prämien, gegliedert nach dem Ausmaß der Zeitverschiebung; Änderungen sind näher zu erläutern;
 9. die Beträge der in den Posten „Aufwendungen für Versicherungsfälle“, „Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb“, „sonstige versicherungstechnische Aufwendungen“, „Aufwendungen für Kapitalanlagen“ und „sonstige nichtversicherungstechnische Aufwendungen“ enthaltenen
 - a) Gehälter und Löhne;
 - b) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen;
 - c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben, sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge;
 - d) sonstigen Sozialaufwendungen; diese Angaben ersetzen die Angaben gemäß § 237 Z 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung;
 10. die auf das direkte Versicherungsgeschäft im Geschäftsjahr entfallenden Provisionen;
 11. die auf die im Bilanzposten C. des § 81 c Abs. 2 enthaltenen Grundstücke und Bauten angewandte Bewertungsmethode; die Grundstücke und Bauten sind dabei nach den Jahren aufzugliedern, in denen zuletzt eine Bewertung durch Sachverständige erfolgte;
 12. Forderungen, die gemäß § 81 I Abs. 5 von der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzuziehen sind und einen größeren Umfang erreichen;
 13. der Grund für die Übertragung von Kapitalerträgen vom nichttechnischen Teil in den technischen Teil der Gewinn- und Verlustrechnung.
 - (3) Die Angaben gemäß § 237 Z 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung erstrecken sich nicht auf Eventualverpflichtungen, die aus Versicherungsverträgen herrühren.
 - (4) Betragsangaben gemäß Abs. 1 und 2 können in vollen 1 000 Schilling erfolgen.
- § 81 o. (1) Der Anhang hat darüber hinaus zu enthalten
1. für die Schaden- und Unfallversicherung die verrechneten Prämien, die abgegrenzten Prämien, die Aufwendungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, jeweils für die Gesamtrechnung, sowie den Rückversicherungssaldo, gegliedert nach Geschäftsbereichen;
 2. für die Krankenversicherung und die Lebensversicherung die verrechneten Prämien der Gesamtrechnung, gegliedert nach Geschäftsbereichen, sowie den Rückversicherungssaldo.
 - (2) Bei der Aufgliederung nach Geschäftsbereichen in der Schaden- und Unfallversicherung sind die Beträge gemäß Abs. 1 Z 1 für die Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung, Haushaltversicherung, sonstigen Sachversicherungen, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, sonstigen Kraftfahrzeugversicherungen, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, Kredit- und Kautionsversicherung, Verkehrs-Service-Versicherung und sonstigen Versicherungen, jeweils für das direkte Geschäft, für die übernommene See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und für die sonstigen indirekten Versicherungen anzugeben.
 - (3) Bei der Aufgliederung nach Geschäftsbereichen in der Krankenversicherung sind die verrechneten Prämien für die Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen des direkten Geschäfts und für das indirekte Geschäft anzugeben.
 - (4) Bei der Aufgliederung nach Geschäftsbereichen in der Lebensversicherung sind die verrechneten Prämien für Einzelversicherungen, für Gruppenversicherungen, für Verträge mit Einmalprämien, für Verträge mit laufenden Prämien, für Verträge mit Gewinnbeteiligung, für Verträge ohne

Gewinnbeteiligung und für Verträge der fondsgebundenen Lebensversicherung sowie für das indirekte Geschäft anzugeben.

(5) Wird übernommenes Rückversicherungsgeschäft nicht in derjenigen Bilanzabteilung ausgewiesen, der es als direktes Geschäft zuzuordnen wäre, so sind für übernommenes Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft die Beträge gemäß Abs. 1 Z 1 und für übernommenes Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft die Beträge gemäß Abs. 1 Z 2 anzuführen und anzugeben, in welcher Bilanzabteilung der Ausweis erfolgt.

(6) Für jede Bilanzabteilung sind die verrechneten Prämien des direkten Geschäfts für das Inland, für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und für das übrige Ausland gesondert anzugeben, sofern der einzelne Betrag 5 vH der verrechneten Prämien des direkten Geschäfts der jeweiligen Bilanzabteilung übersteigt. Bei der Aufgliederung nach Geschäftsgebieten sind die Prämien und die Aufwendungen für Versicherungsfälle des indirekten Geschäfts nach dem Sitzland des Vorversicherers zuzuordnen.

(7) Betragsangaben gemäß Abs. 1 bis 6 können in vollen 1 000 Schilling erfolgen.

(8) § 237 Z 9 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

Lagebericht

§ 81 p. Im Lagebericht ist auch über

1. die Teile der Geschäftsgebarung, die gemäß § 17 a einem anderen Unternehmen übertragen sind,
2. den Geschäftsverlauf in den einzelnen Versicherungszweigen des direkten Geschäfts und über den Einfluß des Ergebnisses des indirekten Geschäfts auf das Ergebnis des Geschäftsjahres zu berichten.

Vorschriften über die Abschlußprüfung

§ 82. (1) Der Aufsichtsrat hat vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Abschlußprüfer zu benennen. Der Vorstand hat der Versicherungsaufsichtsbehörde die vom Aufsichtsrat als Abschlußprüfer benannte Person bekanntzugeben.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Beauftragung der als Abschlußprüfer benannten Person bestehen, innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe der Beauftragung zu widersprechen und die Benennung einer anderen Person als Abschlußprüfer binnen angemessener

Frist zu verlangen. Der Beauftragung ist insbesondere zu widersprechen, wenn die personelle oder wirtschaftliche Unabhängigkeit des Abschlußprüfers von dem zu prüfenden Versicherungsunternehmen nicht gewährleistet ist.

(3) Hat der Aufsichtsrat vor Ablauf des Geschäftsjahres keinen Abschlußprüfer oder innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde für die Benennung eines anderen Abschlußprüfers gesetzten Frist keinen anderen Abschlußprüfer benannt, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde selbst den Abschlußprüfer zu benennen. Das gleiche gilt, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Beauftragung auch beim neu benannten Abschlußprüfer bestehen.

(4) Der Vorstand hat dem Abschlußprüfer, dessen Beauftragung die Versicherungsaufsichtsbehörde nicht widersprochen oder den sie selbst benannt hat, unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen.

(5) Der Abschlußprüfer hat gesondert über seine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens sowie über im Zuge der Prüfung wahrgenommene Tatsachen, welche die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen beeinträchtigen, zu berichten. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde zu enthalten.

(6) Die Prüfung hat sich auch auf die in den §§ 17 b und 17 c angeführten Angelegenheiten und die Einhaltung der Bestimmungen über die Kapitalausstattung gemäß § 73 b zu erstrecken.

(7) An den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluß hat der Abschlußprüfer als sachverständige Auskunftsperson teilzunehmen.

(8) Hält es die Versicherungsaufsichtsbehörde für erforderlich, daß die Prüfung ergänzt wird, so hat der Vorstand auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde die Ergänzung der Prüfung zu veranlassen.

(9) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Abschlußprüfer und Vorstand über die Auslegung der für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen geltenden besonderen Vorschriften im Fünften Hauptstück entscheidet auf Antrag des Abschlußprüfers oder des Vorstands die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(10) Auf die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes sind Abs. 1 bis 9 sinngemäß anzuwenden.

Anzeigepflicht des Abschlußprüfers

§ 82 a. Werden vom Abschlußprüfer Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versiche-

rungsverträgen gefährdet oder die für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften für verletzt erachtet, so hat er dies mit Erläuterungen der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigen sind dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen.

Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde

§ 83. (1) Inländische Versicherungsunternehmen haben der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich, längstens innerhalb von sieben Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen

1. den Jahresabschluß,
2. den Lagebericht,
3. den Bericht des Abschlußprüfers,
4. den Nachweis der Feststellung des Jahresabschlusses,
5. eine beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls über die Versammlung, die die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zum Gegenstand hatte,
6. den Nachweis der Veröffentlichung des Jahresabschlusses,
7. hinsichtlich des Konzernabschlusses die in Z 1, 2, 3 und 6 angeführten Berichtsteile.

(2) Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen haben der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich, längstens innerhalb von sieben Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen

1. den Jahresabschluß der Zweigniederlassung,
2. den Lagebericht der Zweigniederlassung,
3. den Bericht des Abschlußprüfers über die Prüfung der Zweigniederlassung,
4. den Jahresabschluß und den Lagebericht des Gesamtunternehmens,
5. eine beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls über die Versammlung, die die Feststellung des Jahresabschlusses zum Gegenstand hatte,
6. den Nachweis der Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Zweigniederlassung und des Gesamtunternehmens gemäß § 84 Abs. 5.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann, wenn dies für die Überwachung der Geschäftsgebarung erforderlich ist, verlangen, daß die in Abs. 2 Z 4 und 5 angeführten Unterlagen auch in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(4) Auf Antrag kann die Versicherungsaufsichtsbehörde in begründeten Fällen die Frist gemäß Abs. 1 und 2 erstrecken.

Offenlegung

§ 84. (1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht haben spätestens sieben Monate nach Ende des Geschäftsjahres bis zum Ende des zweiten dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres am Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung zur Einsichtnahme aufzuliegen.

(2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind jedermann auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(3) Versicherungsunternehmen haben vom Anhang nur die Angaben gemäß den §§ 222 Abs. 2, 236 und 239 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung und die Angaben gemäß den §§ 81 d und 81 o zu veröffentlichen.

(4) Für den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Für die Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens ist der Jahresabschluß des Gesamtunternehmens im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

(6) § 277 Abs. 1 vierter Satz HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

Besondere Rechnungslegungsvorschriften

§ 85. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann durch Verordnung über die Rechnungslegung und die Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen diejenigen besonderen Anordnungen treffen, die im Hinblick auf die Eigenart des Betriebes der Vertragsversicherung, die angemessene Aufklärung der Versicherungsnehmer und der Öffentlichkeit über die Geschäftsgebarung, die Erfordernisse der Überwachung der Geschäftsgebarung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde und die Vollziehung der Bestimmungen dieses Hauptstückes für Zwecke der Versicherungsaufsicht notwendig sind.

(2) Die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde können unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse insbesondere enthalten

1. Vorschriften über verbindliche Formblätter für den Jahresabschluß und die Angaben gemäß den §§ 81 d Abs. 1 und 81 o;
2. Vorschriften über die Ermittlung und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen;
3. Vorschriften über die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung für einzelne Versicherungszweige des direkten und indirekten Geschäfts;
4. Vorschriften über den Ausweis von Versicherungsverhältnissen, die im Verhältnis der

Versicherer untereinander gleich der Mitversicherung gestaltet sind, ohne gegenüber dem Versicherungsnehmer als solche ausgewiesen zu werden;

5. nähere Vorschriften über die einzelnen Posten des Jahresabschlusses sowie über die Angaben im Anhang und im Lagebericht;
6. Vorschriften über die Durchführung der Abschlußprüfung und den Bericht des Abschlußprüfers;
7. die näheren Vorschriften über die Erfüllung der Vorlagepflichten gemäß § 83 Abs. 1 Z 4 und 6 und Abs. 2 Z 6;
8. Vorschriften über das Erfordernis eigenhändiger Unterschriften für den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Bericht des Abschlußprüfers und die Bestätigungsvermerke des Treuhänders und des versicherungsmathematischen Sachverständigen.

(3) Für die Konzernrechnungslegung gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 85 a. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann alle für die laufende Überwachung der Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen (§ 99) und für die Führung von Versicherungsstatistiken (§ 116 Abs. 2) erforderlichen Angaben verlangen. Diese Angaben können insbesondere die Aufgliederung von Posten des Jahresabschlusses, statistische Daten über das Unternehmen, den gesonderten Ausweis von Versicherungsverhältnissen gemäß § 85 Abs. 2 Z 4 und die Zuordnung des übernommenen Rückversicherungsgeschäfts zu bestimmten Bilanzabteilungen umfassen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann, soweit nicht § 83 anzuwenden ist, für die ihr vorzulegenden Angaben besondere Bewertungsvorschriften und Vorlagefristen festsetzen.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für die Angaben gemäß Abs. 1 verbindliche Formblätter festlegen und Gliederungen vorgeben, die von den Versicherungsunternehmen zu beachten sind. Sie kann die Vorlage in Form maschinell lesbarer Datenträger verlangen.

Rechnungslegung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 86. (1) Für die Rechnungslegung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 62) gelten die §§ 81 Abs. 1, 81 b Abs. 5 und 6, 81 f Abs. 1 Z 1 bis 3, 6 und 7 und Abs. 2, 81 h Abs. 1 und 2, 81 i, 81 j, 81 l und 85 a. Für Sterbekassen gelten auch die §§ 81 a Abs. 1 und 3 und 81 k.

(2) Der Vorstand eines kleinen Versicherungsverins auf Gegenseitigkeit hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen

Lagebericht aufzustellen. Das oberste Organ hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses kleiner Versicherungsvereine kann in der Satzung ein besonderes Organ vorgesehen werden. Die Satzung hat in diesem Fall auch die näheren Bestimmungen über den Umfang der Prüfung, die Bestellung des Prüfungsorgans und den Prüfungsbericht an das oberste Organ zu enthalten.

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat durch Verordnung über die Rechnungslegung kleiner Versicherungsvereine diejenigen besonderen Anordnungen zu treffen, die im Hinblick auf die Eigenart des Betriebes der Vertragsversicherung, die angemessene Aufklärung der Versicherungsnehmer und der Öffentlichkeit über die Geschäftsgebarung und die Erfordernisse der Überwachung der Geschäftsgebarung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde notwendig sind. Hiebei sind die besonderen Verhältnisse der kleinen Versicherungsvereine zu beachten und Erleichterungen vorzusehen. Die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde können unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse neben den in § 85 Abs. 2 Z 1, 2 und 7 genannten insbesondere auch enthalten

1. Vorschriften über den Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde und Vorlagefristen,
2. Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
3. Vorschriften über die in den Anhang und den Lagebericht aufzunehmenden Angaben,
4. Vorschriften über die Offenlegung des Jahresabschlusses.“

20. Das Fünfte Hauptstück erhält die Bezeichnung „Sechstes Hauptstück“, das Sechste Hauptstück erhält die Bezeichnung „Siebentes Hauptstück“, das Siebente Hauptstück erhält die Bezeichnung „Achstes Hauptstück“, das Achte Hauptstück erhält die Bezeichnung „Neuntes Hauptstück“ und das Neunte Hauptstück erhält die Bezeichnung „Zehntes Hauptstück“.

21. § 112 lautet:

„§ 112. (1) Wer

1. gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde falsche Angaben über das Deckungserfordernis oder die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte macht oder
2. als versicherungsmathematischer Sachverständiger entgegen dem § 81 a Abs. 2 fälschlich bestätigt, daß die Deckungsrückstellung, in der Lebensversicherung auch die Prämienüberträge nach dem Geschäftsplan berechnet sind,

ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer als Treuhänder oder als Stellvertreter des Treuhänders entgegen dem § 81 a Abs. 1 fälschlich bestätigt, daß die Werte des Deckungsstocks vorschriftsmäßig angelegt und verwahrt sind, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

22. An § 119 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Die §§ 2 Abs. 1, 18 Abs. 2, 24 Abs. 1, 63 Abs. 2 und 3, 71 Abs. 3, 73 a Abs. 2, 73 b Abs. 3 und Abs. 4 Z 2 lit. a und Z 3 lit. a, 76, 77 Abs. 7 b, 78 Abs. 1, 2 und 12 und 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten.

(5) Das Fünfte Hauptstück des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens auf Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen.

(6) § 63 Abs. 3 und § 86 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 gelten bis 31. Dezember 1994 auch für Pensionskassen gemäß § 62 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1990.“

23. An § 129 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit am 1. Jänner 1992 das Geschäftsjahr von Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, so gilt dies gemäß § 81 Abs. 5 zweiter Satz des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 als genehmigt.“

24. § 131 lautet:

„§ 131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 13 Abs. 1, 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, der §§ 25 und 27, des § 29 Abs. 1, des § 30, des § 32 Abs. 1, des § 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55, des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 13, des § 61 a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61 b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster bis dritter Satz, 6 und 7 erster Satz, des § 61 c, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70, des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73, der §§ 87 bis 96, der §§ 111 bis 114 und des § 128 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 28 und des § 29 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 8 Abs. 3 und § 10 der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 57 Abs. 2, des § 61 b Abs. 3 letzter Satz und des § 80, soweit sie sich auf Vorschriften beziehen, mit deren Vollziehung der Bundesminister für Finanzen betraut ist, der Bundesminister für Finanzen, sonst der Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.“

VORBLATT

Problem:

Das Rechnungslegungsgesetz 1990 findet für den Einzelabschluß erstmals Anwendung auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen. Die Rechnungslegungsreform entspricht grundsätzlich den Regelungen der EG-Richtlinien.

Für Versicherungsunternehmen gelten neben den Vorschriften des HGB und Aktienrechts auf diesen aufbauende und branchenspezifisch bedingt, gesonderte Rechnungslegungsvorschriften. Diese sind unter Beachtung der EG-Rechtsentwicklung, dh. des EG-Richtlinien-Entwurfes über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen daher gleichfalls anzupassen.

Ziel und Lösung:

Schaffung der branchenbedingten materiellen Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen.

Kosten:

Von den Kosten der Umstellung der Datenerfassung und Datenverarbeitung der jährlichen Geschäftsergebnisse der Versicherungsunternehmen wird der Bund mit nur 10% belastet (§ 117 VAG). Es ergeben sich damit keine nennenswerten Mehrkosten.

Alternative:

Keine.

EG-Kompatibilität:

Mit der Novelle wird weitestgehend derzeit absehbares EG-Recht umgesetzt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Rechnungslegungsgesetz (RLG), BGBl. Nr. 475/1990, bringt Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften, insbesondere des HGB und des Aktiengesetzes 1965, auf der Grundlage der 4. EG-Richtlinie über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG), der 7. EG-Richtlinie über den konsolidierten Abschluß (83/349/EWG) und der 8. EG-Richtlinie über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG) mit sich. Die Vorschriften über den Einzelabschluß sind gemäß Art. XI Abs. 1 RLG erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen.

Daß die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des HGB und des Aktiengesetzes 1965 grundsätzlich auch für Versicherungsunternehmen gelten und die speziellen Sondervorschriften darauf aufbauen, ist eine Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften der Versicherungsunternehmen an diese durch das Rechnungslegungsgesetz geänderten Bestimmungen mit Wirksamkeit ab dem Geschäftsjahr 1992 erforderlich.

Am 23. Jänner 1987 hat die EG-Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (im weiteren kurz: VUBilRI-Entwurf) vorgelegt. Am 30. Oktober 1989 wurde ein auf Grund der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses geänderter Vorschlag vorgelegt. Gleichwohl es im Zuge der Behandlung des Richtlinienentwurfs beim Rat mehrfach zu Änderungen gekommen ist, kann davon ausgegangen werden, daß sich am Vorschlag in seiner zuletzt vorliegenden Fassung bis zur Verabschiedung durch den Rat keine wesentlichen Änderungen mehr ergeben sollten.

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht weitgehend dem VUBilRI-Entwurf. Soweit dies nicht der Fall ist, wird dies bei den einzelnen Bestimmungen angeführt und begründet.

Art. VII RLG enthält im wesentlichen die formellen Anpassungen des 2. Abschnittes des

Vierten Hauptstückes des Versicherungsaufsichtsgesetzes an die durch Art. I und II RLG geschaffene Rechtslage. Die branchenspezifischen materiellen Rechnungslegungsbestimmungen für Versicherungsunternehmen sind derzeit nahezu ausschließlich in der Verordnung über die Rechnungslegung von Unternehmen der Vertragsversicherung, BGBl. Nr. 655/1978, geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 684/1986, enthalten. Art. VII RLG geht noch davon aus, daß die materiellen Rechnungslegungsbestimmungen weiterhin durch Verordnung zu regeln sind. Nicht zuletzt die verstärkte Berücksichtigung von EG-Recht hat jedoch dazu geführt, daß die Sonderregelungen für Versicherungsunternehmen gegenüber der bisherigen Rechtslage noch ausgeweitet werden müssen. Es ist daher verfassungsrechtlich geboten, die wesentlichen Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen in das Versicherungsaufsichtsgesetz aufzunehmen.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 2):

Die auf Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, anwendbaren Bestimmungen des Fünften Hauptstückes werden in § 2 Abs. 1 Z 2 zusammengefaßt. Für diese Vorschriften wird eine Trennung nach Rechtsformen der Versicherungsunternehmen nicht vorgenommen, weil dies eine äußerst unübersichtliche Zitierung erforderlich machen würde und sich im übrigen aus den einzelnen Bestimmungen eindeutig ableiten läßt, welche Vorschriften nur für bestimmte Rechtsformen anwendbar sind.

Zu Z 4 (§ 18 Abs. 2):

Der VUBilRI-Entwurf sieht vor, daß für Versicherungszweige, die nicht nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, eine Deckungsrückstellung nicht zu bilden ist, sondern der rückzustellende Betrag in die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle einzubeziehen ist. Dies betrifft insbesondere die Rentenleistun-

gen in den Unfall- und Haftpflichtversicherungszweigen.

Eine Änderung in der Ermittlung der technischen Verbindlichkeiten tritt nicht ein.

Zu Z 10:

Durch die Aufnahme zahlreicher Rechnungslegungsbestimmungen in das Versicherungsaufsichtsgesetz und die damit verbundene wesentliche Erweiterung des 2. Abschnittes des Vierten Hauptstückes ist eine Neugliederung zweckmäßig.

Zu § 80:

§ 80 entspricht inhaltlich den bisherigen §§ 83 a, 84 und 86 Abs. 2.

Zu Z 13 (§ 73 b Abs. 4):

Da der Begriff der abgegrenzten Prämien definitionsgemäß die Nebenleistungen enthält, soll der entsprechende Zusatz entfallen. Inhaltlich tritt dadurch keine Änderung ein.

Zu § 81:

Als Jahresabschluß im Sinne des Fünften Hauptstückes ist der um den Anhang erweiterte Jahresabschluß (§ 222 Abs. 1 HGB) zu verstehen, soweit nicht ausdrücklich zwischen dem Anhang und dem übrigen Jahresabschluß unterschieden wird.

Zu Z 14 (§ 76):

Schon bisher hat die Verwendung des Begriffes „Beteiligungen“ im § 76 insoweit zu Problemen geführt, als er von dem für die Bilanzierung maßgeblichen Beteiligungsbegriff abweicht.

Gemäß § 76 soll der Erwerb von Anteilen an Gesellschaften durch Versicherungsunternehmen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde unterliegen, wenn die Anteile eine bestimmte Größenordnung überschreiten. Das Vorliegen einer Beteiligung im handelsrechtlichen Sinn ist hierfür kein Kriterium.

Abs. 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen § 80 Abs. 1 bis 3. Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 86 Abs. 1.

Abs. 5 legt fest, daß für Versicherungsunternehmen, die nicht ausschließlich das indirekte Geschäft betreiben, das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmen muß. Dies entspricht der derzeitigen Praxis und ist durch die Verpflichtung der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Überwachung der Geschäftsergebnisse der Versicherungsunternehmen und die dadurch erforderliche Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen gleicher Rechnungsperioden begründet.

Im Abs. 1 letzter Satz wurde der Konzernbegriff des § 15 Aktiengesetz 1965 durch den Begriff der verbundenen Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 HGB ersetzt. Ansonsten tritt keine inhaltliche Änderung dieser Bestimmung ein.

Zu § 81 a:

Abs. 1 entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 80 Abs. 4. Es wird durch die neue Formulierung klargestellt, daß der Treuhänder nicht die Zusammensetzung des Deckungsstockvermögens nach den Grundsätzen über die Kapitalanlagen (§ 74) zu prüfen hat. Abs. 1 zweiter Satz regelt den Fall, daß für ein Versicherungsunternehmen mehrere Treuhänder, insbesondere für einzelne Deckungsstockabteilungen, bestellt sind.

Zu Z 15 (§ 77 Abs. 7 b) und Z 16 (§ 78 Abs. 12):

Entsprechend dem VUBilRI-Entwurf ist in der Bilanz zwischen (gebundenen) Guthaben bei Banken (Pos.B.III.6. des § 81 c Abs. 2) und laufenden Guthaben bei Banken (Pos.F.II. des § 81 c Abs. 2) zu unterscheiden. Daß letztere nicht unter die Kapitalanlagen fallen, wird die Heranziehung laufender Guthaben bei Banken für die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten analog zum Kassenbestand in § 78 Abs. 12 geregelt. Es ist damit keine materielle Änderung der Bedeckungsvorschriften gemäß den §§ 77 und 78 verbunden.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 80 Abs. 5 und 6.

Zu § 81 b:

Der VUBilRI-Entwurf sieht grundsätzlich vor, daß für die Lebensversicherung und für das allgemeine Versicherungsgeschäft getrennte technische Gewinn- und Verlustrechnungen erstellt werden. Für die Bilanz ist eine Aufteilung der Bestandsposten auf einzelne Bilanzabteilungen nicht zwingend vorgeschrieben.

Zu Z 16 (§ 78 Abs. 1):

Die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen ist nunmehr im § 81 i speziell geregelt. Eine demonstrative Aufzählung der versicherungstechnischen Rückstellungen enthält § 81 i Abs. 2.

Die Aufgliederung des Versicherungsgeschäfts in drei Bilanzabteilungen wird beibehalten. Laut VUBilRI-Entwurf können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß auf die Krankenversicherung die

Bestimmungen dieser Richtlinie über die Lebensversicherung angewendet werden, sofern die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betrieben wird. Letzteres ist in Österreich der Fall, sodaß die Krankenversicherung im wesentlichen den Vorschriften für die Lebensversicherung unterstellt wird. Im Hinblick auf die Sonderstellung der Lebensversicherung laut VUBilRI-Entwurf erscheint es angebracht, die Lebens- und die Krankenversicherung jeweils gesondert darzustellen und nicht zusammenzufassen.

Abs. 3 sieht vor, daß die nichtversicherungstechnische Rechnung ausgehend vom versicherungstechnischen Ergebnis bis zum Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit getrennt für die einzelnen Bilanzabteilungen zu erstellen ist. Dies bedeutet eine Abweichung vom VUBilRI-Entwurf, nach welchem die nichtversicherungstechnische Rechnung einheitlich für alle Bilanzabteilungen zu erstellen ist und ferner die Darstellung der Erträge aus Kapitalanlagen und der Aufwendungen für Kapitalanlagen im Lebensversicherungsgeschäft in der technischen und im allgemeinen Versicherungsgeschäft in der nichttechnischen Rechnung zu erfolgen hat.

Die nicht EG-konforme Regelung ist damit zu begründen, daß die im VUBilRI-Entwurf verlangte Darstellung für Kompositversicherer zu keinen befriedigenden Ergebnissen führt. Für diese Unternehmen wäre die Aufgliederung der Erträge aus Kapitalanlagen und der Aufwendungen für Kapitalanlagen in der technischen Rechnung, soweit es das Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft, und in der nichttechnischen Rechnung, soweit es das Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft betrifft, zu zeigen. Für den Konzernabschluß läßt dagegen auch der VUBilRI-Entwurf für die Mitgliedstaaten das Wahlrecht zu, daß alle Erträge aus Kapitalanlagen und alle Aufwendungen für Kapitalanlagen in der nichtversicherungstechnischen Rechnung gezeigt werden. Da für das Lebensversicherungsgeschäft die überwiegende oder gänzliche Umbuchung der Kapitalerträge aus der nichttechnischen Rechnung in die technische Rechnung geboten ist, werden somit die technischen Ergebnisse der einzelnen Bilanzabteilungen EG-konform dargestellt.

Abs. 4 eröffnet reinen Rückversicherern die Möglichkeit, eine einheitliche technische Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gliederungsschema für die Schaden- und Unfallversicherung zu erstellen. Die Verpflichtung zur Aufgliederung gemäß § 81 o Abs. 5 bleibt davon unberührt.

Abs. 5 berücksichtigt, daß die Besonderheit der Vertragsversicherung ein hohes Maß an Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse erfordert. Die Zusammenfassung, die Neugliederung und die Bezeichnungsänderung von Posten des Jahresabschlusses soll daher nicht möglich sein.

Abs. 7 stellt klar, daß Abwicklungsergebnisse der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle nicht im Sinn des § 233 Abs. 2 HGB einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind. Der VUBilRI-Entwurf sieht für Abwicklungsergebnisse erheblichen Umfangs besondere Erläuterungspflichten im Anhang vor, die jedoch noch nicht ab dem Geschäftsjahr 1992 in Österreich übernommen werden.

Abs. 8 beschränkt den Ausweis von Vorjahresbeiträgen auf die Gesamtbeträge in der Bilanz, weil ansonsten die Übersichtlichkeit der Veröffentlichung stark beeinträchtigt würde.

Zu § 81 c Abs. 2:

Laut VUBilRI-Entwurf sind zum Posten „immaterielle Vermögensgegenstände“ die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens sowie der Geschäfts- und Firmenwert in der Bilanz gesondert oder im Anhang anzugeben. Diese beiden Posten werden als Unterposten zu den immateriellen Vermögensgegenständen gezeigt, wobei der erstgenannte Posten entsprechend § 198 Abs. 3 HGB bezeichnet wird. Darüber hinaus wird für den für Versicherungsunternehmen in der Praxis nicht unwesentlichen Fall des Erwerbs eines Versicherungsbestandes vorgesehen, daß die aktivierten Aufwendungen hierfür in einem eigenen Unterposten anzugeben sind.

Die laut VUBilRI-Entwurf erforderliche Angabe des Bilanzwertes selbstgenutzter Grundstücke und Bauten wird EG-konform im Anhang verlangt (§ 81 n Abs. 2 Z 1).

Die Gliederung der Kapitalanlagen folgt dem VUBilRI-Entwurf. Die Polizzendarlehen und -vorauszahlungen werden im Posten B. III. 4. gesondert gezeigt, weil sie auch nach dem VUBilRI-Entwurf dann gesondert anzugeben wären, wenn sie zusammen mit den übrigen Darlehensforderungen ausgewiesen werden und die nicht durch Versicherungsverträge gesicherten Darlehensforderungen einen größeren Umfang erreichen.

Unter „Guthaben bei Banken“ laut Posten B. III. 6. sind nur diejenigen Bankguthaben auszuweisen, die eine Kapitalanlage darstellen, insbesondere zeitlich gebundene Guthaben; die übrigen Bankguthaben, also insbesondere die laufenden Guthaben, sind in den Posten F. II. aufzunehmen.

Die Depotforderungen aus dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft werden als Posten B. IV. unter den Kapitalanlagen gezeigt, was dem VUBilRI-Entwurf entspricht.

Die Untergliederung des Postens D. „Forderungen“ entspricht dem VUBilRI-Entwurf; der Posten D. I. wurde jedoch um den Unterposten D. I. 3.

ergänzt, damit die Forderungen aus der Mitversicherungsverrechnung gesondert dargestellt und nicht unter die „sonstigen Forderungen“ einbezogen werden. Die Reihenfolge der Posten D. III. und D. IV. weicht vom VUBilRI-Entwurf ab; es erscheint jedoch sinnvoller, den Posten „sonstige Forderungen“ als letzten Unterposten unter D. zu zeigen. Der gesonderte Ausweis des Postens D. III. entspricht § 229 Abs. 1 letzter Satz HGB.

Der Ausweis der anteiligen Zinsen und Mieten ist in einem gesonderten Posten vorgesehen. Ein Ausweis unter den Forderungen wäre zwar gemäß der EG-Richtlinie 78/660/EWG möglich und laut HGB sogar zwingend vorgeschrieben, der VUBilRI-Entwurf sieht dagegen einen Ausweis in einem eigenen Unterposten zu den Rechnungsabgrenzungsposten vor. Es erscheint daher angebracht, den Ausweis der anteiligen Zinsen und Mieten in der Bilanz von Versicherungsunternehmen in einem eigenen Posten vorzusehen.

Die Aufgliederung des Postens F. entspricht dem VUBilRI-Entwurf.

Die im VUBilRI-Entwurf vorgesehene Aufgliederung der Rechnungsabgrenzungsposten entfällt, weil die anteiligen Zinsen und Mieten in einem gesonderten Posten gezeigt werden und der Ausweis aktivierter Abschlußaufwendungen nicht zugelassen ist.

In Ergänzung des Gliederungsschemas laut VUBilRI-Entwurf werden die Posten G. und I. hinzugefügt.

Zu § 81 c Abs. 3.:

Die Darstellung des Eigenkapitals entspricht im wesentlichen der Aufgliederung gemäß Posten A. des § 224 Abs. 3 HGB.

Der Posten A. I. 2. entspricht § 229 Abs. 1 zweiter Satz HGB. Die Gliederung laut HGB wurde um die Posten A. II., A. III. und A. V. 1. ergänzt, weil es sich hierbei um spezielle Eigenkapitalposten für Versicherungsunternehmen handelt.

Der VUBilRI-Entwurf sieht eine in den Grundzügen ähnliche, jedoch wesentlich gröbere Mindestgliederung des Eigenkapitalpostens vor, die durch § 81 c Abs. 3 erfüllt wird. Im Gegensatz zum HGB verlangt der VUBilRI-Entwurf den in das Ergebnis des Geschäftsjahres und den Ergebnisvortrag getrennten Ausweis des Bilanzgewinnes bzw. Bilanzverlustes. In diesem Punkt wird dem HGB gefolgt, weil auch in die Gewinn- und Verlustrechnung die gemäß § 231 HGB vorgesehene Weiterführung vom Jahresüberschuß bzw. Jahresfehlbetrag über den Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag bis zum Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust übernommen wird und somit kein Informationsverlust eintritt.

Einen speziellen Posten für den Ausweis unversteuerter Rücklagen sieht der VUBilRI-Entwurf nicht vor. In diesem Punkt wird der im § 224 Abs. 3 HGB vorgesehene Posten B. „unversteuerte Rücklagen“ übernommen, der jedoch um den speziell für Versicherungsunternehmen in Betracht kommenden Unterposten „Risikorücklage gemäß § 73 a“ ergänzt wird.

Der Posten C. „nachrangige Verbindlichkeiten“ entspricht dem Gliederungsschema laut VUBilRI-Entwurf.

Die Gliederung des Posten D. „versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt“ entspricht grundsätzlich dem VUBilRI-Entwurf. Die erfolgsabhängige und die erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung sind in verschiedenen Posten auszuweisen, während der VUBilRI-Entwurf eine Trennung nur dann verlangt, wenn einer der beiden Beträge größeren Umfang erreicht.

Die Posten E., F. und G. entsprechen dem VUBilRI-Entwurf, wobei im Posten F. entsprechend dem HGB getrennte Unterposten für die Rückstellungen für Abfertigungen und die Rückstellungen für Pensionen vorgesehen sind.

Beim Posten H. „sonstige Verbindlichkeiten“ wurde für die Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft die bei den Forderungen vorgenommene Untergliederung, die laut VUBilRI-Entwurf nicht vorgesehen ist, analog übernommen.

Zusätzlich zum Gliederungsschema laut VUBilRI-Entwurf wurde ein Posten I. „Verrechnungsposten mit der Zentrale“ aufgenommen.

Zu § 81 d:

Im Gegensatz zu dem laut Art. 15 Abs. 3 und 4 der EG-Richtlinie 78/660/EWG und § 226 Abs. 1 HGB erforderlichen, relativ umfangreichen Anlagespiegel auf Basis der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sieht der VUBilRI-Entwurf in seiner letzten Fassung für Versicherungsunternehmen einen Anlagespiegel lediglich für die immateriellen Vermögensgegenstände, die Grundstücke und Bauten und die Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, vor; hiebei ist nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern von den Bilanzwerten am Ende des vorgegangenen Geschäftsjahres auszugehen. Dieser Spezialnorm folgt § 81 d.

Zu § 81 e:

Die wesentlichste Abweichung in der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung zum VUBilRI-Entwurf stellt der Ausweis der Erträge aus Kapitalanlagen und der Aufwendungen für Kapital-

anlagen dar. Näheres hierzu ist in den Erläuterungen zu § 81 b Abs. 3 ausgeführt.

Zu § 81 e Abs. 2 und 3:

Die Aufteilung des laut VUBilRI-Entwurf vorgesehenen Postens „Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen im Eigenbehalt“ auf die beiden Posten 5. und 6. dient lediglich der Klarheit und erfordert nicht die getrennten Angaben von Erhöhungen und Verminderungen für ein und dieselbe versicherungstechnische Rückstellung. Die jeweilige Angabe der Beträge für die Gesamtrechnung und den Anteil der Rückversicherer stellt eine Erweiterung gegenüber dem VUBilRI-Entwurf dar.

Entsprechend der Trennung in der Bilanz werden auch die Aufwendungen für die Prämienrückerstattung in Aufwendungen für die erfolgsunabhängige und die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung unterteilt. Die Angabe des Gesamtrechnungsbetrages und des Anteils der Rückversicherer erhöht den Informationswert dieser beiden Posten.

Zu § 81 e Abs. 4:

Für die Posten 6. und 7. gelten die Ausführungen zu § 81 e Abs. 2 und 3 für die Posten 5. und 6.

Die versicherungstechnische Rechnung für die Lebensversicherung umfaßt EG-konform die beiden zusätzlichen Posten 3. und 10. In diesen Posten sind die nicht realisierten Gewinne und Verluste aus Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung auf Grund der Sonderstellung dieser Kapitalanlagen gesondert auszuweisen.

Der Posten „Veränderung der Schwankungsrückstellung“ kommt für die Lebensversicherung nicht in Betracht.

Zu § 81 e Abs. 5:

Die Untergliederung der Posten 2. und 3. entspricht dem VUBilRI-Entwurf. Es werden lediglich die Unterposten 2.f. und 3.e. hinzugefügt und der getrennte Ausweis der Zinsaufwendungen und der Aufwendungen für die Vermögensverwaltung vorgeschrieben.

Die Trennung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vom außerordentlichen Ergebnis und der zusammenfassende Ausweis der Ertragssteuern entspricht sowohl dem VUBilRI-Entwurf wie dem HGB. Die Weiterrechnung vom Jahresgewinn bzw. Jahresverlust bis zum Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust entspricht § 231 HGB.

Zu § 81 f:

Art. 7 der EG-Richtlinie 78/660/EWG legt fest, daß eine Verrechnung zwischen Aktiv- und

Passivposten sowie zwischen Aufwands- und Ertragsposten unzulässig ist; diese Bestimmung gilt grundsätzlich auch für Versicherungsunternehmen laut VUBilRI-Entwurf. Ein generelles Verrechnungsverbot findet sich auch in § 196 Abs. 2 HGB.

Der VUBilRI-Entwurf sieht dagegen vor, daß beispielsweise die Regreßforderungen mit der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle saldiert werden können. Darüber hinaus ist nicht völlig eindeutig erkennbar, inwieweit die Verrechnung von Aktivposten mit Passivposten bzw. von Aufwandsposten mit Ertragsposten auf Grund der Besonderheiten der Vertragsversicherung implizit als zulässig erachtet wird oder aus der besonderen Bezeichnung der entsprechenden Aufwands- und Ertragsposten abgeleitet werden kann (zB Gewinne bzw. Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen).

Es erscheint vertretbar, bis auf weiteres die Verrechnung von Aufwendungen mit Erträgen im derzeit zulässigen Ausmaß beizubehalten.

Zu den Einrichtungen nach Abs. 2, die nicht unmittelbar mit dem Betrieb der Vertragsversicherung in Zusammenhang stehen, zählen beispielsweise Werkküchen, Erholungsheime und Krankenanstalten.

Zu § 81 g:

Abs. 1 bezieht sich nur auf die schon bisher geübte Praxis in der Umrechnung von Fremdwährungsposten und entspricht § 24 b letzter Satz KWG in der Fassung des RLG.

Zu § 81 h:

Da die Kapitalanlagen für Versicherungsunternehmen handelsrechtlich nicht ausdrücklich dem Anlage- oder Umlaufvermögen zugeordnet sind, ist es erforderlich, eine Zuordnung der einzelnen Posten der Kapitalanlagen zu den Bewertungsvorschriften für Anlage- bzw. Umlaufvermögen gemäß HGB vorzunehmen.

Abs. 2 geht insoweit über den VUBilRI-Entwurf hinaus, als außer für Wertpapiere für sämtliche Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen die Anwendung des strengen Niederwertprinzips verlangt wird. Dies erscheint dadurch gerechtfertigt, daß laut HGB auch die nicht in Wertpapieren verbrieften Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen den in Wertpapieren verbrieften Anteilen und Beteiligungen gleichgehalten werden.

Die in Abs. 3 vorgeschriebene Bewertungsmethode für die Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung ist laut VUBilRI-Entwurf zwingend vorgesehen.

Zu § 81 i:

Abs. 1 normiert unabhängig von den handelsrechtlichen GoB das aufsichtsrechtliche Erfordernis

zur Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen. Dies entspricht dem VUBilRI-Entwurf und § 56 Abs. 3 dVAG.

Abs. 2 übernimmt die bisher in § 78 Abs. 2 enthaltene demonstrative Aufzählung versicherungstechnischer Rückstellungen.

Abs. 4 stellt klar, daß die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen nicht mit dem Hinweis darauf unterbleiben kann, daß es sich um Rückstellungen von untergeordneter Bedeutung handelt.

Zu § 81 j:

Ein gemäß Abs. 2 zulässiges Näherungsverfahren bildet beispielsweise die $1/24$ -Methode.

Abs. 3 legt fest, daß in allen Fällen, in denen nicht von einer zeitlichen Proportionalität zwischen Risikoverlauf und Prämie ausgegangen werden kann, ein dieser Tatsache Rechnung tragendes Verfahren zwingend angewendet werden muß. Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf Versicherungszweige, bei denen die genannte Voraussetzung auf Grund der Art der versicherten Risiken als gegeben anzunehmen ist. Dies bedeutet nicht, daß schon jede unregelmäßige Verteilung der Schadenfälle innerhalb des Geschäftsjahres zwangsläufig ein Abweichen von der zeitanteiligen Ermittlung des Prämienübertrages mit sich bringt. Im übrigen setzt die Anwendung eines Berechnungsverfahrens voraus, daß hierfür ein Mindestmaß an statistischen Erfahrungswerten gegeben ist.

Zu § 81 k:

Da die Berechnung der Deckungsrückstellung für Versicherungszweige gemäß § 18 Abs. 1 derzeit ausschließlich durch Geschäftspläne geregelt ist, ist § 81 i Abs. 3 anzuwenden.

Zu § 81 l:

Abs. 1 legt im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage fest, daß die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle auch die Rückstellung für die Schadenregulierungsaufwendungen, also auch für die Aufwendungen für die Schadenbearbeitung, umfaßt. Dies entspricht dem VUBilRI-Entwurf.

Abs. 5 sieht vor, daß sämtliche Regressforderungen und Ansprüche auf ein versichertes Objekt, für das Ersatz geleistet worden ist, von der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle abzuziehen sind. Dies bedeutet eine Änderung der bisherigen Rechtslage, entspricht jedoch dem VUBilRI-Entwurf.

Zu § 81 n:

Abs. 2 enthält neben § 81 o die laut VUBilRI-Entwurf erforderlichen Angaben im Anhang. Die

gleichfalls laut VUBilRI-Entwurf erforderlichen Angaben von Abwicklungsergebnissen und der Zeitwerte der Kapitalanlagen werden bis auf weiteres nicht zwingend verlangt. Für Zeitwertangaben sieht der VUBilRI-Entwurf gesonderte und längere Übergangsfristen vor. Unbeschadet dessen kann die Versicherungsaufsichtsbehörde die Aufgliederung der Abwicklungsergebnisse und, nicht zuletzt für Zwecke der Beurteilung von Solvabilitätskriterien, die Angabe von Zeitwerten für Zwecke der Versicherungsaufsicht gemäß § 85 a verlangen.

Abs. 2 Z 4 sieht vor, daß der auf die Forderungen und Verbindlichkeiten entfallende Anteil von verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, im Anhang auszuweisen ist. Dies entspricht nicht dem VUBilRI-Entwurf, der diese Angaben in der Bilanz verlangt. Bis auf weiteres erscheint diese Abweichung vertretbar, da der entsprechende Informationsgehalt in vollem Umfang erhalten bleibt.

Abs. 2 Z 5 stellt eine Erweiterung der gemäß VUBilRI-Entwurf erforderlichen Angaben dar. Ziel dieser Vorschrift ist es, eine möglichst lückenlose Erfassung wichtiger Aktiv- und Passivposten zu gewährleisten, die auf verbundene Unternehmen oder auf Unternehmen entfallen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

In Abs. 2 Z 6 und 7 wird die Angabe bestimmter Beträge jedenfalls dann gefordert, wenn diese 5 vH der Bilanzsumme bzw. 5 vH der abgegrenzten Prämien übersteigen. Darüber hinaus sind solche Beträge aber auch dann jedenfalls anzugeben, wenn sie ihrer absoluten Größe nach von Bedeutung sind oder der Unterposten, unter dem sie ausgewiesen werden, innerhalb des entsprechenden Hauptpostens eine überragende quantitative Bedeutung hat.

§ 277 Abs. 3 HGB sieht vor, daß in der Veröffentlichung alle Posten in vollen 1 000 Schilling angegeben werden können, was sich auch auf den Anhang bezieht. Es besteht darüber hinaus kein besonderes Erfordernis, im Anhang selbst Betragsangaben genauer als in der Veröffentlichung zu verlangen.

Zu § 81 o:

Die in § 81 o vorgesehenen Angaben sind laut VUBilRI-Entwurf erforderlich.

Abs. 5 regelt das Erfordernis von Angaben für indirektes Geschäft, das nicht in derjenigen Bilanzabteilung ausgewiesen wird, der es als direktes Geschäft zuzuordnen wäre. Der VUBilRI-Entwurf schränkt die Wahlmöglichkeiten in der Zuordnung des indirekten Geschäftes zu den Bilanzabteilungen grundsätzlich ein. Es erscheint jedoch vertretbar, die in Österreich derzeit bestehende Wahlmöglichkeit bis auf weiteres zu belassen, wenn zugleich im Anhang durch entspre-

chende Angaben die Zuordnung für den Bilanzleser transparent wird. Die Ermächtigung der Versicherungsaufsichtsbehörde, für Zwecke der internen Rechnungslegung gemäß § 85 a eine Zuordnung des übernommenen Rückversicherungsgeschäftes auf bestimmte Bilanzabteilungen zwingend vorzusehen, bleibt davon unberührt.

Hinsichtlich des Abs. 7 wird auf die Ausführungen zu § 81 n Abs. 4 verwiesen.

Zu § 82:

§ 82 enthält im wesentlichen die bisher im § 81 Abs. 1 bis 6, 8 und 9 enthaltenen Vorschriften. Abs. 5 übernimmt inhaltlich den bisherigen § 81 a Abs. 1.

Eine Unterscheidung zwischen dem eigentlichen aktienrechtlichen Prüfungsbericht des Abschlußprüfers und einem gesonderten Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, da auch der bisherige Bericht gemäß § 81 a dem Vorstand und dem Aufsichtsrat bzw. der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen und der Prüfungsbericht gemäß § 83 der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Abs. 10 übernimmt inhaltlich den bisherigen § 81 b.

Zu § 82 a:

§ 82 a entspricht dem bisherigen § 81 Abs. 7.

Zu § 83:

§ 83 entspricht den bisherigen §§ 82 und 86 Abs. 4, 5 und 6.

Zu § 84:

Die Veröffentlichung des Anhangs in dem gemäß HGB und VUBilRI-Entwurf vorgesehenen Ausmaß gemeinsam mit dem Jahresabschluß würde eine beachtliche Erweiterung des Umfangs der im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichenden Angaben zum Jahresabschluß mit sich bringen. Der Umfang der zu veröffentlichenden Angaben des Anhangs wird daher in Anlehnung an § 24 d KWG für Versicherungsunternehmen eingeschränkt. Dafür wird jedoch verlangt, daß neben dem Jahresabschluß und dem Lagebericht auch der gesamte Anhang am Sitz des Unternehmens kostenlos zur Einsichtnahme aufzuliegen hat und jedermann auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten auszufolgen ist. Damit ist die Zugänglichkeit aller

Informationen für den externen Bilanzleser gesichert.

Zu § 85:

§ 85 enthält wie der bisherige § 83 eine Verordnungsermächtigung für die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Ergänzung des Abs. 1 um die Worte „Vollziehung der Bestimmungen dieses Hauptstückes für Zwecke der Versicherungsaufsicht“ ist notwendig, weil verschiedene Spezialnormen in das Fünfte Hauptstück aufgenommen wurden.

Abs. 2 Z 4 übernimmt den bisherigen § 83 Abs. 2 Z 1 lit. e. Da hinsichtlich der Vereinbarkeit einer auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungsbestimmung mit dem EG-Recht Bedenken bestehen, ist es im Falle der weiteren Zulässigkeit des Ausweises des iwd-Geschäftes als direktes Geschäft unbedingt erforderlich, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde in der internen Rechnungslegung den gesonderten Ausweis derartiger Versicherungsverhältnisse verlangen kann.

Zu § 85 a:

Mit dem § 85 a wird eine gesonderte Verordnungsermächtigung für die interne Rechnungslegung gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde geschaffen.

Der Grund hierfür liegt darin, daß die interne Rechnungslegung unter anderen Anforderungen steht und andere Zwecke erfüllt wie die externe Rechnungslegung.

Abs. 2 nimmt auf die modernen Möglichkeiten der Datenübermittlung und Datenverarbeitung Rücksicht.

Zu § 86:

Abs. 1 enthält die taxative Aufzählung der für kleine Versicherungsvereine geltenden Rechnungslegungsvorschriften; infolge des eingeschränkten Geschäftsumfanges der kleinen Versicherungsvereine erfolgt die Rechnungslegung in vereinfachter Form.

Abs. 2 entspricht vollinhaltlich dem bisherigen § 85 Abs. 1.

Abs. 3 übernimmt unter Weglassung des entbehrlichen letzten Satzes den bisherigen § 85 Abs. 2.

In Abs. 4 erhielt die schon bisher bestehende Verordnungsermächtigung des § 85 Abs. 3 die ergänzende demonstrative Aufzählung.

Gegenüberstellung

Entwurf

§ 2. (1)

1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 3 Z 1 und 3 und Abs. 6, § 7 a Abs. 1 Z 2 bis 6 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 3, die §§ 99 bis 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 107 Abs. 1, 2 und 4, die §§ 108 a bis 110, die §§ 115 bis 118,
2. für die Rechnungslegung die Bestimmungen des Fünften Hauptstückes mit Ausnahme des § 81 a und
3. sofern sie in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben werden, die §§ 26 bis 34, § 35 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 36 bis 52, § 53 Abs. 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, die §§ 54 und 55, § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, die §§ 57 bis 61, § 62 Abs. 2 bis 4, die §§ 63, 65 bis 67, 68 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, die §§ 69 bis 73, 96, 107 Abs. 3 und 114

§ 18.

(2) Wird in einem Versicherungszweig, der nicht unter Abs. 1 fällt, die Versicherungsleistung in Form einer Rente erbracht, so ist hierfür keine Deckungsrückstellung zu bilden.

§ 24. (1) Versicherungsunternehmen, die eine oder mehrere der im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungen betreiben, sind verpflichtet, mindestens einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) zu bestellen, der die Erstellung der im § 18 Abs. 1, 3 und 4 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans vorzunehmen oder zu leiten und ihre Einhaltung zu überwachen hat.

§ 57.

(6) Im übrigen gelten für die Abwicklung § 206 Abs. 1 und 2 erster, dritter und vierter Satz, die §§ 207 und 208, § 209 Abs. 1 bis 3 und die §§ 210, 211, 213 und 214 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 61 b.

(3) § 11 Abs. 1, § 17 b, § 27, die §§ 29 und 30, § 33 Abs. 1, die §§ 42 bis 55, § 56 Abs. 1 bis 3 und 5, § 57 Abs. 1 und 2, 5 und 6, die §§ 80 und 81, § 81 b Abs. 5 und 6, die §§ 81 c bis 81 g, § 81 h Abs. 1 und 2, § 81 n, § 82, die §§ 83 bis 85 a,

derzeitige Rechtslage

§ 2. (1)

1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 erster und zweiter Satz, Abs. 3 Z 1 und 3 und Abs. 6, § 7 a Abs. 1 Z 2 bis 6 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 80 Abs. 1 bis 3, die §§ 81 bis 83, die §§ 99 bis 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 107 Abs. 1, 2 und 4, die §§ 108 a bis 110, die §§ 115 bis 118,
2. sofern sie in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben werden, § 83 a, und
3. sofern sie in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben werden, die §§ 26 bis 34, § 35 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 36 bis 52, § 53 Abs. 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, die §§ 54 und 55, § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, die §§ 57 bis 61, § 62 Abs. 2 bis 4, die §§ 63, 65 bis 67, 68 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, die §§ 69 bis 73, 84, 85, 96, 107 Abs. 3 und 114 dieses Bundesgesetzes

§ 18.

(2) Soweit in anderen als in den in Abs. 1 angeführten Versicherungen nach dem Geschäftsplan die Bildung einer Deckungsrückstellung erforderlich ist, hat der Geschäftsplan die Grundsätze und Formeln für die Berechnung der Deckungsrückstellung zu enthalten.

§ 24. (1) Versicherungsunternehmen, die eine oder mehrere der im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungen betreiben, sind verpflichtet, mindestens einen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) zu bestellen, der die Erstellung der im § 18 Abs. 1 bis 4 angeführten Bestandteile des Geschäftsplans vorzunehmen oder zu leiten und ihre Einhaltung zu überwachen hat.

§ 57.

(6) Im übrigen gelten für die Abwicklung die §§ 206 Abs. 1 und 2 erster, dritter und vierter Satz, 207, 208, 209 Abs. 1 bis 3, 210, 211 Abs. 1, 2, 4 und 5, 213 und 214 Aktiengesetz 1965 sinngemäß; der § 211 Abs. 3 Aktiengesetz 1965 gilt nach Maßgabe des § 83 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

§ 61 b.

(3) § 11 Abs. 1, § 17 b, § 27, die §§ 29 und 30, § 33 Abs. 1, die §§ 42 bis 55, § 56 Abs. 1 und 3 und 5, § 57 Abs. 1 und 2, 5 und 6, § 80 Abs. 1 bis 3, § 81 Abs. 1 bis 6, 8 und 9, die §§ 81 a bis 85, § 89, § 95, § 100 Abs. 1, § 103, § 104 Abs. 1, § 105,

Entwurf

§ 89, § 95, § 99, § 100 Abs. 1, § 103, § 104 Abs. 1, § 105, § 108 a, § 109, § 111 und die §§ 113 und 114 sind weiter anzuwenden.

§ 63.

(2) § 4 Abs. 6 Z 2 und 3, § 11 Abs. 3, § 17 b und § 17 c Abs. 2 sind auf kleine Versicherungsvereine nicht anzuwenden.

(3) Vom Vierten Hauptstück sind die §§ 74 bis 78 auf Sterbekassen gemäß § 62 Abs. 2 anzuwenden. Bei der Erlassung von Anordnungen auf Grund der §§ 74 bis 78 sind die besonderen Verhältnisse der Sterbekassen zu beachten.

§ 71.

(3) Die Abwickler haben für den Beginn der Abwicklung Rechnung zu legen und weiterhin für den Schluß jedes Jahres einen Jahresabschluß und einen Lagebericht zu erstellen.

Viertes Hauptstück

Kapitalausstattung, Kapitalanlage

§ 73 a.

(2) Der Risikorücklage sind jährlich 0,6 vH der um die Rückversicherungsabgabe verminderten abgegrenzten Prämien des inländischen Geschäfts zuzuführen. Die Rücklage darf jedoch 4 vH dieser Prämien nicht übersteigen. Sie darf nur zur Deckung von sonst in der Bilanz auszuweisenden Verlusten und erst nach Auflösung aller sonstigen satzungsmäßigen und freien Rücklagen sowie nicht gebundenen Kapitalrücklagen verwendet werden.

§ 73 b.

(3) Der Bilanzverlust ist von den Eigenmitteln abzuziehen.

(4)

2.

a) 12 vH der abgegrenzten Prämien des gesamten Geschäfts.

3.

a) 18 vH der abgegrenzten Prämien des gesamten Geschäfts.

derzeitige Rechtslage

§ 108 a, § 109, § 111 und die §§ 113 und 114 dieses Bundesgesetzes weiter anzuwenden.

§ 63.

(2) § 4 Abs. 6 Z 2 und 3, § 11 Abs. 3, § 17 b, § 17 c Abs. 2 und der erste Abschnitt des Vierten Hauptstückes sind auf kleine Versicherungsvereine nicht anzuwenden.

§ 71.

(3) Die Abwickler haben für den Beginn der Abwicklung Rechnung zu legen und weiterhin für den Schluß jedes Jahres einen Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht zu erstellen.

Viertes Hauptstück

Geschäftsführung der Versicherungsunternehmen

1. Abschnitt: Kapitalausstattung, Kapitalanlage

§ 73 a.

(2) Der Risikorücklage sind jährlich 0,6 vH der um die Rückversicherungsabgabe verminderten abgegrenzten Prämien des inländischen Geschäfts zuzuführen. Die Rücklage darf jedoch 4 vH dieser Prämien nicht übersteigen. Sie darf nur zur Deckung von sonst in der Bilanz auszuweisenden Verlusten und erst nach Auflösung aller freien Rücklagen verwendet werden.

§ 73 b.

(3) Der Reinverlust ist von den Eigenmitteln abzuziehen.

(4)

2.

a) 12 vH der abgegrenzten Prämien einschließlich der Nebenleistungen des gesamten Geschäfts.

3.

a) 18 vH der abgegrenzten Prämien einschließlich der Nebenleistungen des gesamten Geschäfts.

Entwurf

Erwerb von Anteilsrechten

§ 76. (1) Der Erwerb von Anteilsrechten an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ein Versicherungsunternehmen bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde, sofern die Anteilsrechte 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder ihr Kaufpreis 10 vH der Eigenmittel des Versicherungsunternehmens übersteigen. Dies gilt auch für den Erwerb zusätzlicher Anteilsrechte und die betragliche Erhöhung genehmigter Anteilsrechte, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder dadurch überschritten werden. Bei der Berechnung des Anteils am Grund- oder Stammkapital der fremden Gesellschaft sind die Anteilsrechte von verbundenen Unternehmen zusammenzurechnen.

(2) Der Erwerb von Anteilsrechten an einer anderen Gesellschaft oder an einem Einzelunternehmen bedarf stets der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anteilsrechte ihrer Art oder ihrem Umfang nach geeignet sind, die Interessen der Versicherten zu gefährden. Die Genehmigung von Anteilsrechten an einem Versicherungsunternehmen ist auch zu versagen, wenn eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um die Interessen der Versicherten zu wahren.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Veräußerung der Anteilsrechte zu verlangen, wenn

1. die im Abs. 3 genannten Umstände nach Erteilung der Genehmigung eintreten oder
2. das Unternehmen, von dem das Versicherungsunternehmen Anteilsrechte hält, dauernd einen negativen Gebarungserfolg aufweist, es sei denn, daß für diese Anteilsrechte berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann vom Versicherungsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte über das Unternehmen, von dem Anteilsrechte

derzeitige Rechtslage

Beteiligungen

§ 76. (1) Die Beteiligung eines Versicherungsunternehmens an einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die 10 vH des Grund- oder Stammkapitals dieser Gesellschaft oder deren Kaufpreis 10 vH der Eigenmittel des Versicherungsunternehmens übersteigt, bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für den Erwerb zusätzlicher Anteilsrechte und die betragliche Erhöhung genehmigter Beteiligungen, wenn die vorstehenden Grenzen bereits überschritten sind oder dadurch überschritten werden. Bei der Berechnung des Anteils am Grund- oder Stammkapital der fremden Gesellschaft sind Beteiligungen mehrerer zu einem Konzern (§ 15 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung) gehörender Versicherungsunternehmen und des herrschenden Unternehmens zusammenzurechnen.

(2) Beteiligungen an einer anderen Gesellschaft oder einem Einzelunternehmen bedürfen stets der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Beteiligung ihrer Art oder ihrem Umfang nach geeignet ist, die Interessen der Versicherten zu gefährden. Die Genehmigung der Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen ist auch zu versagen, wenn eine für die Versicherten nachteilige Entwicklung des Versicherungsmarktes zu erwarten ist.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, wenn dies zweckmäßig erscheint, um die Interessen der Versicherten zu wahren.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat die Auflösung des Beteiligungsverhältnisses zu verlangen, wenn

1. die im Abs. 3 genannten Umstände nach Erteilung der Genehmigung eintreten oder
2. das Unternehmen, an dem sich das Versicherungsunternehmen beteiligt hat, dauernd einen negativen Gebarungserfolg aufweist, es sei denn, daß für diese Beteiligung berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

(6) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann vom Versicherungsunternehmen alle erforderlichen Auskünfte über das Unternehmen, an dem die Beteiligung

gehalten werden oder gehalten werden sollen, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses und anderer geeigneter Geschäftsunterlagen verlangen. Solche Auskünfte dürfen nicht unter Berufung auf eine nach anderen Vorschriften bestehende Verschwiegenheitspflicht verweigert werden.

(7) Die gänzliche oder teilweise Veräußerung von genehmigten Anteilsrechten ist der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Darlehen und Zuschüsse des Versicherungsunternehmens an eine Gesellschaft, von der es mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung Anteilsrechte hält, sind der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 77.

(7 a)

(7 b) Inländische laufende Guthaben bei zum Bankgeschäft im Inland berechtigten Banken können unter Einbeziehung in die Grenze gemäß Abs. 3 Z 4 auf die Bedeckung des Deckungserfordernisses angerechnet werden.

§ 78. (1) Technische Verbindlichkeiten sind die versicherungstechnischen Rückstellungen.

(2) Technische Verbindlichkeiten aus dem Betrieb im Inland, für die nicht vom Versicherungsunternehmen selbst oder hinsichtlich der von ihm übernommenen Rückversicherung von einem zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Vorversicherer ein Deckungsstock zu bilden ist, sind nach Abzug der Anteile der Rückversicherer gemäß Abs. 3 bis 6 zu bedecken.

.....

(12) Kassenbestände und inländische laufende Guthaben bei im Inland zum Bankgeschäft berechtigten Banken können unter Einbeziehung in die Grenze gemäß Abs. 5 Z 4 auf die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten angerechnet werden.

erfolgen soll oder an dem es sich beteiligt hat, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses und anderer geeigneter Geschäftsunterlagen verlangen. Solche Auskünfte dürfen nicht unter Berufung auf eine nach anderen Vorschriften bestehende Schweigepflicht verweigert werden.

(7) Die gänzliche oder teilweise Veräußerung von genehmigten Beteiligungen ist der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Darlehen und Zuschüsse des Versicherungsunternehmens an eine Gesellschaft, an der es sich mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung beteiligt hat, sind der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 77.

(7 a)

§ 78. (1) Technische Verbindlichkeiten aus dem Betrieb im Inland, für die nicht vom Versicherungsunternehmen selbst oder hinsichtlich der von ihm übernommenen Rückversicherung von einem zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Vorversicherer ein Deckungsstock zu bilden ist, sind gemäß Abs. 3 bis 6 zu bedecken.

(2) Technische Verbindlichkeiten sind insbesondere die Prämienüberträge, die Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen, die Rückstellung für Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung) und sonstige Rückstellungen für Vergütungen an Versicherungsnehmer sowie die Rückstellung für den schwankenden Jahresbedarf. Von den technischen Verbindlichkeiten sind Anteile der Rückversicherer abzuziehen.

.....

(12) Kassenbestände können unter Einbeziehung in die Grenze gemäß Abs. 5 Z 4 auf die Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten angerechnet werden.

Entwurf

Fünftes Hauptstück

RECHNUNGSLEGUNG

Anwendbarkeit des HGB und des Aktiengesetzes 1965

§ 80. Für die Rechnungslegung von

1. Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gelten die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt;
2. Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Vereine im Sinne des § 62 sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt; die §§ 125 bis 127 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf § 81 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden;
3. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen gelten sinngemäß die Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung für große Aktiengesellschaften, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

derzeitige Rechtslage

2. Abschnitt: Rechnungslegung

Jahresabschluß und Lagebericht

§ 80. (1) Der Vorstand eines inländischen Versicherungsunternehmens oder die Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens haben für die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu sorgen.

(2) Unbeschadet des § 222 Abs. 1 HGB und der §§ 125 Abs. 1, 2 und 5 sowie 127 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 sind der Jahresabschluß und der Lagebericht so rechtzeitig aufzustellen und der Jahresabschluß so rechtzeitig festzustellen, daß die Vorlagefristen der §§ 82 und 86 Abs. 4 eingehalten werden.

(3) Für den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Unter der Jahresbilanz von Versicherungsunternehmen, die einen Deckungsstock zu bilden haben, hat der Treuhänder zu bestätigen, daß die Werte des Deckungsstocks vorschriftsmäßig angelegt und verwahrt sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

(5) Unter der Jahresbilanz von Versicherungsunternehmen, die eine oder mehrere der im § 18 Abs. 1 und 2 angeführten Versicherungen betreiben, hat der versicherungsmathematische Sachverständige zu bestätigen, daß die Deckungsrückstellung, in Versicherungszweigen gemäß § 18 Abs. 1 auch die Prämienüber-

Allgemeine Vorschriften über den Jahresabschluß und den Lagebericht

§ 81. (1) Der Vorstand eines inländischen Versicherungsunternehmens oder die Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens haben für die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu sorgen.

(2) Unbeschadet des § 222 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 125 Abs. 1, 2 und 5 sowie 127 Abs. 1 Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung sind der Jahresabschluß und der Lagebericht so rechtzeitig aufzustellen und der Jahresabschluß so rechtzeitig festzustellen, daß die Vorlagefristen des § 83 eingehalten werden.

(3) Für den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen hat die Geschäftsleitung in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen.

(5) Das Geschäftsjahr von Versicherungsunternehmen hat dem Kalenderjahr zu entsprechen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für Versicherungsunternehmen, die ausschließlich indirektes Geschäft betreiben, ein abweichendes Wirtschaftsjahr zulassen.

träge nach dem Geschäftsplan berechnet sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

(6) Für den Bestätigungsvermerk gemäß Abs. 4 und 5 gelten die §§ 274 Abs. 3 und 4 erster Satz, § 277 Abs. 1 erster und dritter Satz und § 281 Abs. 1 dritter Satz HGB sinngemäß. Liegen nur geringfügige, kurzfristig behebbare Mängel vor, so kann der Treuhänder einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

§ 81. (1) Der Aufsichtsrat hat vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Abschlußprüfer zu benennen. Der Vorstand hat der Versicherungsaufsichtsbehörde die vom Aufsichtsrat als Abschlußprüfer benannte Person bekanntzugeben.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Beauftragung der als Abschlußprüfer benannten Person bestehen, innerhalb eines Monats nach Einlagen der Bekanntgabe der Beauftragung zu widersprechen und die Benennung einer anderen Person als Abschlußprüfer binnen angemessener Frist zu verlangen. Der Beauftragung ist insbesondere zu widersprechen, wenn die personelle oder wirtschaftliche Unabhängigkeit des Abschlußprüfers von dem zu prüfenden Versicherungsunternehmen nicht gewährleistet ist.

(3) Hat der Aufsichtsrat vor Ablauf des Geschäftsjahres keinen Abschlußprüfer oder innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde für die Benennung eines anderen Abschlußprüfers gesetzten Frist keinen anderen Abschlußprüfer benannt, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde selbst den Abschlußprüfer zu benennen. Das gleiche gilt, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Beauftragung auch beim neu benannten Abschlußprüfer bestehen.

(4) Der Vorstand hat dem Abschlußprüfer, dessen Beauftragung die Versicherungsaufsichtsbehörde nicht widersprochen oder den sie selbst benannt hat, unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen.

(5) Die Prüfung hat sich auch auf die in den §§ 17 b und 17 c dieses Bundesgesetzes angeführten Angelegenheiten und die Einhaltung der Bestimmungen über die Kapitalausstattung gemäß § 73 b dieses Bundesgesetzes zu erstrecken.

(6) An den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluß hat der Abschlußprüfer als sachverständige Auskunftsperson teilzunehmen.

(7) Werden vom Abschlußprüfer Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet oder die für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften für verletzt erachtet, so hat er dies mit Erläuterungen der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigen sind dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen.

(8) Hält es die Versicherungsaufsichtsbehörde für erforderlich, daß die Prüfung ergänzt wird, so hat der Vorstand auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

(9) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Abschlußprüfer und Vorstand über die Auslegung der für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen geltenden besonderen Vorschriften entscheidet auf Antrag des Abschlußprüfers oder des Vorstands die Versicherungsaufsichtsbehörde.

Bestätigungsvermerke des Treuhänders und des versicherungsmathematischen Sachverständigen

§ 81 a. (1) Unter der Bilanz von Versicherungsunternehmen, die einen Deckungsstock zu bilden haben, hat der Treuhänder zu bestätigen, daß Anlage und Verwahrung der Deckungsstockwerte den hiefür geltenden besonderen Vorschriften entsprechen. Sind für ein Versicherungsunternehmen mehrere Treuhänder bestellt, so hat jeder Treuhänder einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

(2) Unter der Bilanz von Versicherungsunternehmen, die eine oder mehrere der im § 18 Abs. 1 angeführten Versicherungen betreiben, hat der versicherungsmathematische Sachverständige zu bestätigen, daß die Deckungsrückstellung und die Prämienüberträge nach dem Geschäftsplan berechnet sind. Die Verantwortlichkeit der Organe des Unternehmens wird dadurch nicht berührt.

(3) Für die Bestätigungsvermerke gemäß Abs. 1 und 2 gelten die §§ 274 Abs. 3 und 4 erster Satz, 277 Abs. 1 erster und dritter Satz und 281 Abs. 1 dritter Satz

§ 81 a. (1) Der Abschlußprüfer hat der Versicherungsaufsichtsbehörde über seine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens sowie über im Zuge der Prüfung wahrgenommene Tatsachen, welche die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen beeinträchtigen, jährlich schriftlich zu berichten. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde zu enthalten.

(2) Der Abschlußprüfer hat den Bericht gemäß Abs. 1 dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen.

HGB in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Liegen nur geringfügige, kurzfristig behebbare Mängel vor, so kann der Treuhänder einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen.

Allgemeine Grundsätze für die Gliederung des Jahresabschlusses

§ 81 b. (1) Die Lebensversicherung, die Krankenversicherung und die Schaden- und Unfallversicherung bilden je eine Bilanzabteilung. Das allgemeine Versicherungsgeschäft umfaßt die Krankenversicherung und die Schaden- und Unfallversicherung.

(2) Die Bilanzposten der Gesamtbilanz sind zusätzlich entsprechend ihrer Zuordnung zu den einzelnen Bilanzabteilungen aufzugliedern. Ist eine Zuordnung nicht eindeutig feststellbar, so darf der entsprechende Bilanzposten in einer einzigen Bilanzabteilung ausgewiesen werden.

(3) Für jede Bilanzabteilung ist eine gesonderte versicherungstechnische Rechnung zu erstellen. Die nichtversicherungstechnische Rechnung gemäß § 81 e Abs. 5 ist bis einschließlich Posten 7. gesondert für jede Bilanzabteilung aufzustellen; ab dem Posten 8. sind jeweils nur die Gesamtbeträge aller Bilanzabteilungen anzuführen.

(4) Versicherungsunternehmen, die ausschließlich indirektes Geschäft betreiben, können die versicherungstechnische Rechnung für ihr gesamtes Versicherungsgeschäft gemäß § 81 e Abs. 2 erstellen.

(5) § 223 Abs. 6 und 8 HGB in der jeweils geltenden Fassung sind nicht anzuwenden.

(6) Aufwendungen und Erträge sind, soweit sie nicht ihrer Art nach in eigenen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind, nach ihrer Verursachung auf die zutreffenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung aufzuteilen.

(7) § 233 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung gilt nicht für die Aufwendungen für Versicherungsfälle.

(8) § 223 Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung gilt hinsichtlich der Bilanz nur für die Gesamtbeträge und nicht für die Beträge der einzelnen Bilanzabteilungen.

§ 81 b. (1) Auf die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts ist § 81 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Abschlußprüfer des Konzernabschlusses hat der Versicherungsaufsichtsbehörde über seine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Konzerns jährlich schriftlich zu berichten.

Gliederung der Bilanz

§ 81 c. (1) In der Bilanz sind die in den Abs. 2 und 3 angeführten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen.

(2) Aktiva:

- A. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - I. Aufwendungen für das Ingangsetzen, Erweitern und Umstellen des Betriebes
 - II. Entgeltlich erworbener Firmenwert
 - III. Aufwendungen für den Erwerb eines Versicherungsbestandes
 - IV. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
- B. Kapitalanlagen
 - I. Grundstücke und Bauten
 - II. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 2. Schuldverschreibungen von verbundenen Unternehmen und Darlehen an verbundene Unternehmen
 - 3. Beteiligungen
 - 4. Schuldverschreibungen von und Darlehen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - III. Sonstige Kapitalanlagen
 - 1. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 - 2. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - 3. Hypothekenforderungen
 - 4. Polizzendarlehen und -vorauszahlungen
 - 5. Sonstige Darlehensforderungen
 - 6. Guthaben bei Banken
 - 7. Andere Kapitalanlagen
 - IV. Depotforderungen aus dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft
- C. Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung
- D. Forderungen
 - I. Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft
 - 1. an Versicherungsnehmer
 - 2. an Versicherungsvermittler
 - 3. an Versicherungsunternehmen
 - II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft
 - III. Eingeforderte ausstehende Einlagen
 - IV. Sonstige Forderungen

- E. Anteilige Zinsen und Mieten
 - F. Sonstige Vermögensgegenstände
 - I. Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und Bauten)
 - II. Laufende Guthaben bei Banken, Schecks und Kassenbestand
 - III. Eigene Aktien und eigene Partizipationscheine
 - G. Verrechnungsposten mit der Zentrale
 - H. Rechnungsabgrenzungsposten
 - I. Verrechnungsposten zwischen den Abteilungen
- (3) Passiva:
- A. Eigenkapital
 - I. Grundkapital
 - 1. Nennbetrag
 - 2. Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen
 - II. Dotationskapital
 - III. Partizipationskapital
 - IV. Kapitalrücklagen
 - 1. gebundene
 - 2. nicht gebundene
 - V. Gewinnrücklagen
 - 1. Sicherheitsrücklage
 - 2. Gesetzliche Rücklage gemäß § 130 AktG 1965 in der jeweils geltenden Fassung
 - 3. Sonstige satzungsmäßige Rücklagen
 - 4. Freie Rücklagen
 - VI. Bilanzgewinn/Bilanzverlust
 - B. Unversteuerte Rücklagen
 - I. Risikorücklage gemäß § 73 a
 - II. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
 - III. Sonstige unversteuerte Rücklagen
 - C. Nachrangige Verbindlichkeiten
 - D. Versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt
 - I. Prämienüberträge
 - 1. Gesamtrechnung
 - 2. Anteil der Rückversicherer
 - II. Deckungsrückstellung
 - 1. Gesamtrechnung
 - 2. Anteil der Rückversicherer

- III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
 - 1. Gesamtrechnung
 - 2. Anteil der Rückversicherer
 - IV. Rückstellung für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung
 - 1. Gesamtrechnung
 - 2. Anteil der Rückversicherer
 - V. Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer
 - 1. Gesamtrechnung
 - 2. Anteil der Rückversicherer
 - VI. Schwankungsrückstellung
 - VII. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
 - 1. Gesamtrechnung
 - 2. Anteil der Rückversicherer
 - E. Versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebundenen Lebensversicherung
 - I. Gesamtrechnung
 - II. Anteil der Rückversicherer
 - F. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen
 - I. Rückstellungen für Abfertigungen
 - II. Rückstellungen für Pensionen
 - III. Steuerrückstellungen
 - IV. Sonstige Rückstellungen
 - G. Depotverbindlichkeiten aus dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft
 - H. Sonstige Verbindlichkeiten
 - I. Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft
 - 1. an Versicherungsnehmer
 - 2. an Versicherungsvermittler
 - 3. an Versicherungsunternehmen
 - II. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft
 - III. Anleiheverbindlichkeiten (mit Ausnahme des Ergänzungskapitals)
 - IV. Verbindlichkeiten gegen Banken
 - V. Andere Verbindlichkeiten
 - I. Verrechnungsposten mit der Zentrale
 - J. Rechnungsabgrenzungsposten
- (4) § 224 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

Entwurf

derzeitige Rechtslage

34

Entwicklung von Vermögensgegenständen

§ 81 d. (1) Die Entwicklung der Posten A., B.I. und B.II. des § 81 c Abs. 2 der Gesamtbilanz ist in der Bilanz oder im Anhang darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den Bilanzwerten am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres, die Zugänge, die Umbuchungen, die Abgänge, die Zuschreibungen und die Abschreibungen im Geschäftsjahr sowie die Bilanzwerte am Ende des Geschäftsjahres gesondert aufzuführen.

(2) § 226 Abs. 1 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

§ 81 e. (1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform aufzustellen. In ihr sind die in den Abs. 2 bis 5 angeführten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

(2) I. Versicherungstechnische Rechnung

— Allgemeines Versicherungsgeschäft, Schaden- und Unfallversicherung

1. Abgegrenzte Prämien

a) Verrechnete Prämien

aa) Gesamtrechnung

ab) Abgegebene Rückversicherungsprämien

b) Veränderung durch Prämienabgrenzung

ba) Gesamtrechnung

bb) Anteil der Rückversicherer

2. Kapitalerträge des technischen Geschäfts

3. Sonstige versicherungstechnische Erträge

4. Aufwendungen für Versicherungsfälle

a) Zahlungen für Versicherungsfälle

aa) Gesamtrechnung

ab) Anteil der Rückversicherer

b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

ba) Gesamtrechnung

bb) Anteil der Rückversicherer

5. Erhöhung von versicherungstechnischen Rückstellungen

a) Deckungsrückstellung

aa) Gesamtrechnung

ab) Anteil der Rückversicherer

265 der Beilagen

Entwurf

derzeitige Rechtslage

- b) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
- 6. Verminderung von versicherungstechnischen Rückstellungen
 - a) Deckungsrückstellung
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Anteil der Rückversicherer
 - b) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
- 7. Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung
 - a) Gesamtrechnung
 - b) Anteil der Rückversicherer
- 8. Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung
 - a) Gesamtrechnung
 - b) Anteil der Rückversicherer
- 9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
 - a) Aufwendungen für den Versicherungsabschluß
 - b) Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
 - c) Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben
- 10. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen
- 11. Veränderung der Schwankungsrückstellung
- 12. Versicherungstechnisches Ergebnis

(3) II. Versicherungstechnische Rechnung

— Allgemeines Versicherungsgeschäft, Krankenversicherung

- 1. Abgegrenzte Prämien
 - a) Verrechnete Prämien
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Abgegebene Rückversicherungsprämien
 - b) Veränderung durch Prämienabgrenzung
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
- 2. Kapitalerträge des technischen Geschäfts
- 3. Sonstige versicherungstechnische Erträge

4. Aufwendungen für Versicherungsfälle
 - a) Zahlungen für Versicherungsfälle
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Anteil der Rückversicherer
 - b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
5. Erhöhung von versicherungstechnischen Rückstellungen
 - a) Deckungsrückstellung
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Anteil der Rückversicherer
 - b) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
6. Verminderung von versicherungstechnischen Rückstellungen
 - a) Deckungsrückstellung
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Anteil der Rückversicherer
 - b) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
7. Aufwendungen für die erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung
 - a) Gesamtrechnung
 - b) Anteil der Rückversicherer
8. Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung
 - a) Gesamtrechnung
 - b) Anteil der Rückversicherer
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
 - a) Aufwendungen für den Versicherungsabschluß
 - b) Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
 - c) Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben
10. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen
11. Veränderung der Schwankungsrückstellung
12. Versicherungstechnisches Ergebnis

- (4) III. Versicherungstechnische Rechnung
— Lebensversicherung
1. Abgegrenzte Prämien
 - a) Verrechnete Prämien
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Abgegebene Rückversicherungsprämien
 - b) Veränderung durch Prämienabgrenzung
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 2. Kapitalerträge des technischen Geschäfts
 3. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen gemäß Posten C. der Aktiva
 4. Sonstige versicherungstechnische Erträge
 5. Aufwendungen für Versicherungsfälle
 - a) Zahlungen für Versicherungsfälle
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Anteil der Rückversicherer
 - b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 6. Erhöhung von versicherungstechnischen Rückstellungen
 - a) Deckungsrückstellung
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Anteil der Rückversicherer
 - b) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 7. Verminderung von versicherungstechnischen Rückstellungen
 - a) Deckungsrückstellung
 - aa) Gesamtrechnung
 - ab) Anteil der Rückversicherer
 - b) Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen
 - ba) Gesamtrechnung
 - bb) Anteil der Rückversicherer
 8. Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer
 - a) Gesamtrechnung
 - b) Anteil der Rückversicherer

9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
 - a) Aufwendungen für den Versicherungsabschluß
 - b) Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb
 - c) Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben
 10. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen gemäß Posten C. der Aktiva
 11. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen
 12. Versicherungstechnisches Ergebnis
- (5) **IV. Nichtversicherungstechnische Rechnung**
1. Versicherungstechnisches Ergebnis
 2. Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträgen
 - a) Erträge aus Beteiligungen, davon verbundene Unternehmen
 - b) Erträge aus Grundstücken und Bauten
 - c) Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen, davon verbundene Unternehmen
 - d) Erträge aus Zuschreibungen
 - e) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen
 - f) Sonstige Erträge
 3. Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsaufwendungen
 - a) Aufwendungen für die Vermögensverwaltung
 - b) Abschreibungen von Kapitalanlagen
 - c) Zinsaufwendungen
 - d) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen
 - e) Sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen
 4. In die versicherungstechnische Rechnung übertragene Kapitalerträge
 5. Sonstige nichtversicherungstechnische Erträge
 6. Sonstige nichtversicherungstechnische Aufwendungen
 7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
 8. Außerordentliche Erträge
 9. Außerordentliche Aufwendungen
 10. Außerordentliches Ergebnis
 11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
 12. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
 13. Auflösung von Rücklagen
 - a) Auflösung der Risikorücklage gemäß § 73 a
 - b) Auflösung der Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
 - c) Auflösung sonstiger unversteuerter Rücklagen

Entwurf

derzeitige Rechtslage

- e) Auflösung der Sicherheitsrücklage
 - f) Auflösung der gesetzlichen Rücklage gemäß § 130 AktG 1965 in der jeweils geltenden Fassung
 - g) Auflösung der sonstigen satzungsmäßigen Rücklagen
 - h) Auflösung der freien Rücklagen
 - 14. Zuweisung an Rücklagen
 - a) Zuweisung an die Risikorücklage gemäß § 73 a
 - b) Zuweisung an die Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen
 - c) Zuweisung an sonstige unbesteuerte Rücklagen
 - d) Zuweisung an die Sicherheitsrücklage
 - e) Zuweisung an die gesetzliche Rücklage gemäß § 130 AktG 1965 in der jeweils geltenden Fassung
 - f) Zuweisung an sonstige satzungsmäßige Rücklagen
 - g) Zuweisung an freie Rücklagen
 - 15. Jahresgewinn/Jahresverlust
 - 16. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
 - 17. Bilanzgewinn/Bilanzverlust
- (6) § 231 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

Erfassung von Aufwendungen und Erträgen

§ 81 f. (1) Die Aufrechnung von Aufwendungen mit Erträgen ist vorzunehmen für

1. die an die Versicherungsnehmer weiterverrechnete Feuerschutzsteuer mit dem Feuerschutzsteueraufwand,
2. die erhaltenen Vergütungen aus der Mitversicherung mit dem Provisionsaufwand,
3. Aufwandsersätze mit jenen Aufwendungen, zu deren Deckung sie bestimmt sind,
4. die Erträge mit den laufenden Aufwendungen der Grundstücke und Bauten, ausgenommen die Abschreibungen,
5. die Erträge mit den Aufwendungen von Beteiligungen, ausgenommen die Abschreibungen,
6. Erlöse aus Anlagenverkäufen mit den Buchwerten der veräußerten Anlagen,
7. valutarische Kursgewinne mit Kursverlusten aus ein und derselben Währung,

Entwurf

derzeitige Rechtslage

40

8. Zahlungen für Versicherungsfälle mit Regreßeinnahmen und anderen Erstattungsleistungen für Versicherungsfälle.

(2) Für Einrichtungen, die nicht unmittelbar mit dem Betrieb der Vertragsversicherung im Zusammenhang stehen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Aufwendungen und Erträgen in die in Betracht kommenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen.

(3) Der Erfolg aus Verträgen des indirekten Geschäfts kann längstens bis zu einem Jahr periodenverschoben ausgewiesen werden. Einlangende Abrechnungen sind laufend zu buchen. In einem Geschäftsjahr sind grundsätzlich die Abrechnungen eines Abrechnungsjahres erfolgswirksam zu erfassen. Für bis zum Bilanzstichtag entstandene und bis zum Bilanzerstellungstag bekanntgewordene Verluste sind entsprechende Rückstellungen zu bilden. Ein Abweichen vom gewählten Ausmaß der zeitversetzten Buchung der Ergebnisse aus den einzelnen Übernahmeverträgen ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig.

Allgemeine Bewertungsvorschriften

§ 81 g. (1) Der Grundsatz der Vorsicht des § 201 Abs. 1 Z 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Versicherungsgeschäftes anzuwenden.

(2) § 235 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht auf die Kapitalanlagen gemäß Posten B. des § 81 c Abs. 2 anzuwenden.

Bewertung von Vermögensgegenständen

§ 81 h. (1) Kapitalanlagen laut Posten B. des § 81 c Abs. 2 sind mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten wie Gegenstände des Anlagevermögens zu bewerten (§§ 203 und 204 HGB in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Aktien, Wertpapiere über Partizipations- und Ergänzungskapital und andere festverzinsliche Wertpapiere und Wertrechte, Investmentfondsanteile gemäß Posten B. des § 81 c Abs. 2 sind wie Gegenstände des Umlaufvermögens zu bewerten (§§ 206 und 207 HGB in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Die Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung gemäß Posten C. des § 81 c Abs. 2 sind zu den Börsen- oder Marktpreisen ohne Rücksicht auf ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Hierin

265 der Beilagen

enthaltene Grundstücke und Bauten sind in Abständen von längstens drei Jahren durch Sachverständige zu bewerten. Werterhöhungen sind ausreichend zu begründen und vom Abschlußprüfer auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit zu überprüfen.

Allgemeine Vorschriften über die versicherungstechnischen Rückstellungen

§ 81 i. (1) Versicherungstechnische Rückstellungen sind insoweit zu bilden, wie dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu gewährleisten. Im Rahmen der Bewertung ist auf den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen.

(2) Versicherungstechnische Rückstellungen sind insbesondere die Prämienüberträge, die Deckungsrückstellung, die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, die Rückstellungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung, die Schwankungsrückstellung, die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsbestand und die Rückstellung für Verluste aus den zeitversetzt gebuchten Rückversicherungsübernahmen.

(3) Enthält der Geschäftsplan Vorschriften über die Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen, so ist diesen Vorschriften entsprechend vorzugehen.

(4) Auf versicherungstechnische Rückstellungen ist § 198 Abs. 8 letzter Satz HGB in der jeweils geltenden Fassung nicht anwendbar.

Prämienüberträge

§ 81 j. (1) Prämienüberträge sind die Teile der verrechneten Prämien, die sich auf einen nach dem Ende des Geschäftsjahres liegenden Zeitraum beziehen. Sie sind grundsätzlich für jeden Versicherungsvertrag nach einer zeitanteiligen Einzelbewertung zu ermitteln.

(2) Die Prämienüberträge können auch durch Näherungsverfahren ermittelt werden, wenn deren Ergebnisse denen einer zeitanteiligen Einzelberechnung für jeden Versicherungsvertrag nahekommen.

(3) In Versicherungszweigen, in denen die Annahme zeitlicher Proportionalität zwischen Risikoverlauf und Prämie nicht zutrifft, sind Berechnungsverfahren

Entwurf

derzeitige Rechtslage

42

anzuwenden, die der im Zeitablauf unterschiedlichen Entwicklung des Risikos Rechnung tragen.

Deckungsrückstellung

§ 81 k. (1) Die Deckungsrückstellung ist in der Lebensversicherung, in der Krankenversicherung und in allen anderen Versicherungszweigen, soweit diese nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, für jeden Versicherungsvertrag einzeln zu berechnen. Die Anwendung von anerkannten statistischen oder mathematischen Methoden ist zulässig, wenn davon auszugehen ist, daß diese zu annähernd den gleichen Ergebnissen führen wie die Einzelberechnungen.

(2) Die Deckungsrückstellung umfaßt in der Lebensversicherung und in der Unfallversicherung, die nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, den versicherungsmathematisch errechneten Wert der Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens einschließlich der bereits zugeteilten und der zugesagten Gewinnanteile und einer allfälligen Verwaltungskostenrückstellung abzüglich der Summe der Barwerte der künftig eingehenden Prämien.

(3) Versicherungstechnisch entstehende negative Deckungskapitalien sind auf Null zu setzen.

(4) Die Berechnung der Deckungsrückstellung ist nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden vorzunehmen.

Rückstellung für noch nicht abgewickelte
Versicherungsfälle

§ 81 l. (1) Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sind für die dem Grund oder der Höhe nach noch nicht feststehenden Leistungsverpflichtungen aus bis zum Bilanzstichtag eingetretenen Versicherungsfällen sowie für sämtliche hiefür nach dem Bilanzstichtag voraussichtlich anfallenden Schadenregulierungsaufwendungen zu bilden.

(2) Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ist für jeden Versicherungsfall einzeln zu ermitteln. Die Ermittlung kann auf andere Weise vorgenommen werden, wenn die Eigenart des Versicherungszweiges einer Einzelermittlung entgegensteht. Eine Pauschalbewertung ist zulässig, wenn auf Grund der Anzahl gleichartiger Risiken davon auszugehen ist, daß diese zu annähernd den gleichen Ergebnissen führt wie die Einzelermittlung.

265 der Beilagen

Entwurf

(3) Für Versicherungsfälle, die bis zum Bilanzstichtag entstanden und im Zeitpunkt der Bilanzerstellung nicht bekannt sind, ist die Rückstellung auf Grund von Erfahrungswerten zu bilden (Spätschadenrückstellung).

(4) Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle hat auch die am Bilanzstichtag feststehenden, jedoch noch nicht abgewickelten Leistungsverpflichtungen zu enthalten.

(5) Von der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ist der Gesamtbetrag der einbringlichen Forderungen abzusetzen, die entstanden sind, weil auf Grund von geleisteten Entschädigungen Rückgriff genommen werden kann (Regressive) oder Ansprüche auf ein versichertes Objekt bestehen, für das Ersatz geleistet worden ist. Die Einbringlichkeit und Verwertbarkeit der Forderungen ist zu beachten und der Grundsatz der Vorsicht einzuhalten.

(6) Ist in einem Versicherungszweig, der nicht unter § 18 Abs. 1 fällt, eine Versicherungsleistung in Form einer Rente zu erbringen, so ist die Rückstellung hierfür nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen zu bilden.

Schwankungsrückstellung

§ 81 m. (1) Zum Ausgleich der Schwankungen des jährlichen Schadenbedarfes im Eigenbehalt ist nach Maßgabe des Abs. 2 für die Versicherungszweige der Schaden- und Unfallversicherung eine Schwankungsrückstellung zu bilden.

(2) Die Verpflichtung zur Bildung einer Schwankungsrückstellung besteht, wenn in einem längerfristigen Beobachtungszeitraum erhebliche Schwankungen der Schadensätze im Eigenbehalt zu beobachten waren und die Summe aus Schadenaufwand im Eigenbehalt und Betriebsaufwendungen mindestens einmal im Beobachtungszeitraum die abgegrenzten Eigenbehaltprämien überstiegen hat. Für Versicherungszweige, für die die abgegrenzten Prämien keinen größeren Umfang erreichen, kann die Bildung einer Schwankungsrückstellung unterbleiben.

Anhang

§ 81 n. (1) Der Anhang hat unbeschadet der Bestimmungen des HGB in der jeweils geltenden Fassung und des Art. X RLG zu enthalten:

1. Angaben über die im Geschäftsjahr eingeforderten Einlagen auf das Grundkapital und die auf Grund dieser Einforderungen dem Grundkapital zugeführten und die rückständig gebliebenen Beträge;

derzeitige Rechtslage

derzeitige Rechtslage

Entwurf

2. Angaben über die aus dem Reingewinn des Vorjahres auf Rechnung der ausstehenden Einlagen dem Grundkapital zugeführten Beträge;
 3. Angaben über die Anteile der Aktionäre am Reingewinn, wenn das Grundkapital noch nicht voll eingezahlt ist;
 4. Angaben über die Veränderung des Zusatzkapitals im Geschäftsjahr sowie über die Ausgabe von Wertpapieren hierüber im Geschäftsjahr;
 5. Angaben über die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Begebung von Zusatzkapital durch einen Wirtschaftsprüfer, sofern eine solche Begebung im Geschäftsjahr erfolgt ist;
 6. für eigene Partizipationsscheine des Unternehmens die für eigene Aktien gemäß § 240 Z 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Angaben;
 7. Angaben über die Höhe des Anteils an einem herrschenden Unternehmen unter Angabe des Unternehmens, allfälliger Nachschußverpflichtungen und der Veränderung der Höhe des Anteils während des Geschäftsjahres;
 8. Angaben über die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung an Versicherungsnehmer und die Verteilung des verbleibenden Jahresüberschusses an Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie über die Entwicklung der zu diesem Zwecke gebildeten Rückstellungen;
 9. Angaben über den Eintritt einer Nachschußpflicht der Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder die Herabsetzung der Versicherungsleistungen an Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gemäß § 40 Abs. 2.
- (2) Im Anhang sind auch anzugeben:
1. der Bilanzwert selbst genutzter Liegenschaften;
 2. die Kapitalanlagen der fondsgebundenen Lebensversicherung, wobei diese auf die Kapitalanlagearten laut Posten B. des § 81 c Abs. 2 aufzugliedern sind;
 3. Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen der Bilanzposten B. und C. des § 81 c Abs. 2; § 237 Z 5 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden;
 4. der auf verbundene Unternehmen und der auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, entfallende Anteil an den Bilanzposten D.I., D.II., D.III. und D.IV. des § 81 c Abs. 2 und H.I., H.II., H.III., H.IV. und H.V. des § 81 c Abs. 3;
 5. der auf verbundene Unternehmen und der auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, entfallende Anteil an Wertpapieren,

Entwurf

derzeitige Rechtslage

- Forderungen oder Bankguthaben, die unter den Kapitalanlagen ausgenommen im Posten B.II. ausgewiesen sind;
6. Beträge, die unter den Bilanzposten A.IV., B.III.7., D.IV. und F.IV. des § 81 c Abs. 2 sowie B.III., D.VII., F.IV. und H.V. des § 81 c Abs. 3 enthalten und von größerer Bedeutung sind; Angaben sind jedenfalls erforderlich, wenn diese Beträge 5 vH der Bilanzsumme übersteigen;
 7. Beträge, die unter den „sonstigen versicherungstechnischen Erträgen“, den „sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen“, den „sonstigen Erträgen“ aus Kapitalanlagen und sonstigen Zinsenerträgen, den „sonstigen Aufwendungen für Kapitalanlagen“, den „sonstigen nichtversicherungstechnischen Erträgen“ und den „sonstigen nichtversicherungstechnischen Aufwendungen“ enthalten und von größerer Bedeutung sind; Angaben sind jedenfalls erforderlich, wenn diese Beträge 5 vH der abgegrenzten Prämien übersteigen;
 8. der Anteil des zeitversetzt gebuchten indirekten Geschäftes an den abgegrenzten Prämien, gegliedert nach dem Ausmaß der Zeitverschiebung; Änderungen sind näher zu erläutern;
 9. die Beträge der in den Posten „Aufwendungen für Versicherungsfälle“, „Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb“, „sonstige versicherungstechnische Aufwendungen“, „Aufwendungen für Kapitalanlagen“ und „sonstige nichtversicherungstechnische Aufwendungen“ enthaltenen
 - a) Gehälter und Löhne;
 - b) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen;
 - c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben, sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge;
 - d) sonstigen Sozialaufwendungen;diese Angaben ersetzen die Angaben gemäß § 237 Z 4 HGB in der jeweils geltenden Fassung;
 10. die auf das direkte Versicherungsgeschäft im Geschäftsjahr entfallenden Provisionen;
 11. die auf die im Bilanzposten C. des § 81 c Abs. 2 enthaltenen Grundstücke und Bauten angewandte Bewertungsmethode; die Grundstücke und Bauten sind dabei nach den Jahren aufzugliedern, in denen zuletzt eine Bewertung durch Sachverständige erfolgte;
 12. Forderungen, die gemäß § 81 I Abs. 5 von der Rückstellung für noch nicht abgewinkelte Versicherungsfälle abzuziehen sind und einen größeren Umfang erreichen;

13. der Grund für die Übertragung von Kapitalerträgen vom nichttechnischen Teil in den technischen Teil der Gewinn- und Verlustrechnung.

(3) Die Angaben gemäß § 237 Z 3 HGB in der jeweils geltenden Fassung erstrecken sich nicht auf Eventualverpflichtungen, die aus Versicherungsverträgen herrühren.

(4) Betragsangaben gemäß Abs. 1 und 2 können in vollen 1 000 S erfolgen.

§ 81 o. (1) Der Anhang hat darüber hinaus zu enthalten:

1. für die Schaden- und Unfallversicherung die verrechneten Prämien, die abgegrenzten Prämien, die Aufwendungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, jeweils für die Gesamtrechnung, sowie den Rückversicherungssaldo, gegliedert nach Geschäftsbereichen;
2. für die Krankenversicherung und die Lebensversicherung die verrechneten Prämien der Gesamtrechnung, gegliedert nach Geschäftsbereichen, sowie den Rückversicherungssaldo.

(2) Bei der Aufgliederung nach Geschäftsbereichen in der Schaden- und Unfallversicherung sind die Beträge gemäß Abs. 1 Z 1 für die Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung, Haushaltversicherung, sonstigen Sachversicherungen, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, sonstigen Kraftfahrzeugversicherungen, Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, Kredit- und Kautionsversicherung, Verkehrs-Service-Versicherung und sonstigen Versicherungen, jeweils für das direkte Geschäft, für die übernommene See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und für die sonstigen indirekten Versicherungen anzugeben.

(3) Bei der Aufgliederung nach Geschäftsbereichen in der Krankenversicherung sind die verrechneten Prämien für die Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen des direkten Geschäfts und für das indirekte Geschäft anzugeben.

(4) Bei der Aufgliederung nach Geschäftsbereichen in der Lebensversicherung sind die verrechneten Prämien für Einzelversicherungen, für Gruppenversicherungen, für Verträge mit Einmalprämien, für Verträge mit laufenden Prämien, für Verträge mit Gewinnbeteiligung, für Verträge ohne Gewinnbeteiligung und für Verträge der fondsgebundenen Lebensversicherung sowie für das indirekte Geschäft anzugeben.

Entwurf

(5) Wird übernommenes Rückversicherungsgeschäft nicht in derjenigen Bilanzabteilung ausgewiesen, der es als direktes Geschäft zuzuordnen wäre, so sind für übernommenes Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft die Beträge gemäß Abs. 1 Z 1 und für übernommenes Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft die Beträge gemäß Abs. 1 Z 2 anzuführen und anzugeben, in welcher Bilanzabteilung der Ausweis erfolgt.

(6) Für jede Bilanzabteilung sind die verrechneten Prämien des direkten Geschäfts für das Inland, für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und für das übrige Ausland gesondert anzugeben, sofern der einzelne Betrag 5 vH der verrechneten Prämien des direkten Geschäfts der jeweiligen Bilanzabteilung übersteigt. Bei der Aufgliederung nach Geschäftsgebieten sind die Prämien und die Aufwendungen für Versicherungsfälle des indirekten Geschäfts nach dem Sitzland des Vorversicherers zuzuordnen.

(7) Betragsangaben gemäß Abs. 1 bis 6 können in vollen 1 000 S erfolgen.

(8) § 237 Z 9 HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

Lagebericht

§ 81 p. Im Lagebericht ist auch über

1. die Teile der Geschäftsgebarung, die gemäß § 17 a einem anderen Unternehmen übertragen sind,
2. den Geschäftsverlauf in den einzelnen Versicherungszweigen des direkten Geschäfts und über den Einfluß des Ergebnisses des indirekten Geschäfts auf das Ergebnis des Geschäftsjahres

zu berichten.

Vorschriften über die Abschlußprüfung

§ 82. (1) Der Aufsichtsrat hat vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Abschlußprüfer zu benennen. Der Vorstand hat der Versicherungsaufsichtsbehörde die vom Aufsichtsrat als Abschlußprüfer benannte Person bekanntzugeben.

derzeitige Rechtslage

Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde

§ 82. Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind unverzüglich, längstens innerhalb von sieben Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen

1. der Jahresabschluß und der Anhang,
2. der Lagebericht,
3. der Bericht des Abschlußprüfers,
4. der Nachweis der Feststellung des Jahresabschlusses,
5. eine beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls über die Versammlung, die die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zum Gegenstand hatte,

6. der Nachweis der Veröffentlichung des Jahresabschlusses,
7. hinsichtlich des Konzernabschlusses die in Z 1, 2, 3 und 6 angeführten Berichtsteile.

Auf Antrag kann die Versicherungsaufsichtsbehörde in begründeten Fällen die Frist gemäß Abs. 1 erstrecken.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Beauftragung der als Abschlußprüfer benannten Person bestehen, innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe der Beauftragung zu widersprechen und die Benennung einer anderen Person als Abschlußprüfer binnen angemessener Frist zu verlangen. Der Beauftragung ist insbesondere zu widersprechen, wenn die personelle oder wirtschaftliche Unabhängigkeit des Abschlußprüfers von dem zu prüfenden Versicherungsunternehmen nicht gewährleistet ist.

(3) Hat der Aufsichtsrat vor Ablauf des Geschäftsjahres keinen Abschlußprüfer oder innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde für die Benennung eines anderen Abschlußprüfers gesetzten Frist keinen anderen Abschlußprüfer benannt, so hat die Versicherungsaufsichtsbehörde selbst den Abschlußprüfer zu benennen. Das gleiche gilt, wenn begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen für die Beauftragung auch beim neu benannten Abschlußprüfer bestehen.

(4) Der Vorstand hat dem Abschlußprüfer, dessen Beauftragung die Versicherungsaufsichtsbehörde nicht widersprochen oder den sie selbst benannt hat, unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen.

(5) Der Abschlußprüfer hat gesondert über seine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens sowie über im Zuge der Prüfung wahrgenommene Tatsachen, welche die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen beeinträchtigen, zu berichten. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde zu enthalten.

(6) Die Prüfung hat sich auch auf die in den §§ 17 b und 17 c angeführten Angelegenheiten und die Einhaltung der Bestimmungen über die Kapitalausstattung gemäß § 73 b zu erstrecken.

(7) An den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluß hat der Abschlußprüfer als sachverständige Auskunftsperson teilzunehmen.

(8) Hält es die Versicherungsaufsichtsbehörde für erforderlich, daß die Prüfung ergänzt wird, so hat der Vorstand auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde die Ergänzung der Prüfung zu veranlassen.

(9) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Abschlußprüfer und Vorstand über die Auslegung der für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen geltenden besonderen Vorschriften im Fünften Hauptstück entscheidet auf Antrag des Abschlußprüfers oder des Vorstands die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(10) Auf die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes sind Abs. 1 bis 9 sinngemäß anzuwenden.

Anzeigepflicht des Abschlußprüfers

§ 82 a. Werden vom Abschlußprüfer Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährdet oder die für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften für verletzt erachtet, so hat er dies mit Erläuterungen der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigen sind dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens zur Kenntnis zu bringen.

Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde

§ 83. (1) Inländische Versicherungsunternehmen haben der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich, längstens innerhalb von sieben Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen

1. den Jahresabschluß,
2. den Lagebericht,
3. den Bericht des Abschlußprüfers,
4. den Nachweis der Feststellung des Jahresabschlusses,
5. eine beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls über die Versammlung, die die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zum Gegenstand hatte,

Rechnungslegungsvorschriften

§ 83. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat durch Verordnung über die Rechnungslegung und die Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen diejenigen besonderen Anordnungen zu treffen, die im Hinblick auf die Eigenart des Betriebes der Vertragsversicherung, die angemessene Aufklärung der Versicherungsnehmer und der Öffentlichkeit über die Geschäftsgebarung, die Erfordernisse der Überwachung der Geschäftsgebarung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde und die Führung und Veröffentlichung von Versicherungsstatistiken durch die Versicherungsaufsichtsbehörde notwendig sind.

6. den Nachweis der Veröffentlichung des Jahresabschlusses,
7. hinsichtlich des Konzernabschlusses die in Z 1, 2, 3 und 6 angeführten Berichtsteile.

(2) Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen haben der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich, längstens innerhalb von sieben Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen

1. den Jahresabschluß der Zweigniederlassung,

2. den Lagebericht der Zweigniederlassung,
3. den Bericht des Abschlußprüfers über die Prüfung der Zweigniederlassung,
4. den Jahresabschluß und den Lagebericht des Gesamtunternehmens,

5. eine beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls über die Versammlung, die die Feststellung des Jahresabschlusses zum Gegenstand hatte,

6. den Nachweis der Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Zweigniederlassung und des Gesamtunternehmens gemäß § 84 Abs. 5.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann, wenn dies für die Überwachung der Geschäftsgebarung erforderlich ist, verlangen, daß die in Abs. 2 Z 4 und 5

(2) Die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde können unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse insbesondere enthalten

1. Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses und die Wertansätze in der Jahresbilanz, insbesondere
 - a) über die Form des Jahresabschlusses,
 - b) über die Berechnung und Aufgliederung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Prämienüberträge,
 - c) über die Berechnung und Aufgliederung der Versicherungsleistungen, der Schadenerhebungs- und der Schadenbearbeitungskosten, der Leistungen an Rückversicherer, der Prämieinnahmen und der Leistungen der Rückversicherer,
 - d) über die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung für einzelne Versicherungszweige,
 - e) über den Ausweis von Versicherungsverhältnissen, die im Verhältnis der Versicherer untereinander gleich der Mitversicherung gestaltet sind, ohne gegenüber dem Versicherungsnehmer als solche ausgewiesen zu werden,
2. Vorschriften über den Anhang und den Lagebericht,
3. Vorschriften über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Anhangs,
4. Vorschriften über die Durchführung der Abschlußprüfung, den Prüfungsbericht und den Bericht des Abschlußprüfers an die Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 81 a,
5. Vorschriften über den Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde, insbesondere über Aufgliederungen und Nachweisungen zum Jahresabschluß und die Verwendung von Formblättern und maschinell lesbaren Datenträgern hiefür sowie über Vorlagefristen; die Aufgliederungen und Nachweisungen haben auch die Ergebnisse der abgegebenen und übernommenen Rückversicherung gesondert darzustellen.

(3) Für die Konzernrechnungslegung gilt Abs. 2 sinngemäß.

Entwurf

angeführten Unterlagen auch in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(4) Auf Antrag kann die Versicherungsaufsichtsbehörde in begründeten Fällen die Frist gemäß Abs. 1 und 2 erstrecken.

Offenlegung

§ 84. (1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht haben spätestens sieben Monate nach Ende des Geschäftsjahres bis zum Ende des zweiten dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres am Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung zur Einsichtnahme aufzuliegen.

(2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind jedermann auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(3) Versicherungsunternehmen haben vom Anhang nur die Angaben gemäß den §§ 222 Abs. 2, 236 und 239 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 HGB in der jeweils geltenden Fassung und die Angaben gemäß den §§ 81 d und 81 o zu veröffentlichen.

(4) Für den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Für die Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens ist der Jahresabschluß des Gesamtunternehmens im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

(6) § 277 Abs. 1 vierter Satz HGB in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.

Besondere Rechnungslegungsvorschriften

§ 85. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann durch Verordnung über die Rechnungslegung und die Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen diejenigen besonderen Anordnungen treffen, die im Hinblick auf die

derzeitige Rechtslage

Versicherungsaktiengesellschaften

§ 83 a. Für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gelten neben den Vorschriften dieses Bundesgesetzes auch die Bestimmungen des HGB für große Aktiengesellschaften.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 84. Für die Rechnungslegung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Vereine im Sinn des § 62 sind, gelten neben den Vorschriften dieses Bundesgesetzes sinngemäß auch die Bestimmungen des HGB für große Aktiengesellschaften. Die §§ 125 bis 127 Aktiengesetz 1965 sind unter Bedachtnahme auf § 80 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 85. (1) Der Vorstand eines kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen. Das

Entwurf

Eigenart des Betriebes der Vertragsversicherung, die angemessene Aufklärung der Versicherungsnehmer und der Öffentlichkeit über die Geschäftsgebarung, die Erfordernisse der Überwachung der Geschäftsgebarung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde und die Vollziehung der Bestimmungen dieses Hauptstückes für Zwecke der Versicherungsaufsicht notwendig sind.

(2) Die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde können unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse insbesondere enthalten

1. Vorschriften über verbindliche Formblätter für den Jahresabschluß und die Angaben gemäß den §§ 81 d Abs. 1 und 81 o;
2. Vorschriften über die Ermittlung und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen;
3. Vorschriften über die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung für einzelne Versicherungszweige des direkten und indirekten Geschäfts;
4. Vorschriften über den Ausweis von Versicherungsverhältnissen, die im Verhältnis der Versicherer untereinander gleich der Mitversicherung gestaltet sind, ohne gegenüber dem Versicherungsnehmer als solche ausgewiesen zu werden;
5. nähere Vorschriften über die einzelnen Posten des Jahresabschlusses sowie über die Angaben im Anhang und im Lagebericht;
6. Vorschriften über die Durchführung der Abschlußprüfung und den Bericht des Abschlußprüfers;
7. die näheren Vorschriften über die Erfüllung der Vorlagepflichten gemäß § 83 Abs. 1 Z 4 und 6 und Abs. 2 Z 6;
8. Vorschriften über das Erfordernis eigenhändiger Unterschriften für den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Bericht des Abschlußprüfers und die Bestätigungsvermerke des Treuhänders und des versicherungsmathematischen Sachverständigen.

(3) Für die Konzernrechnungslegung gilt Abs. 2 sinngemäß.

derzeitige Rechtslage

oberste Organ hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses kleiner Versicherungsvereine kann in der Satzung ein besonderes Organ vorgesehen werden. Die Satzung hat in diesem Fall auch die näheren Bestimmungen über den Umfang der Prüfung, die Bestellung des Prüfungsorgans und den Prüfungsbericht an das oberste Organ zu enthalten. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Prüfung des Jahresabschlusses sind auf kleine Vereine nicht anzuwenden.

(3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat durch Verordnung für die Rechnungslegung kleiner Vereine und den Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde einschließlich der Rechnungslegung für den Beginn der Abwicklung sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichts im Verlauf der Abwicklung besondere Anordnungen zu treffen. Hiebei ist von den für Versicherungsvereine, die nicht kleine Vereine sind, geltenden Vorschriften auszugehen; doch sind

gegenüber diesen Vorschriften jene Erleichterungen vorzusehen, die den besonderen Verhältnissen der kleinen Vereine, insbesondere dem geringen Umfang ihres Geschäftsbetriebes, Rechnung tragen.

§ 85 a. (1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann alle für die laufende Überwachung der Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen (§ 99) und für die Führung von Versicherungsstatistiken (§ 116 Abs. 2) erforderlichen Angaben verlangen. Diese Angaben können insbesondere die Aufgliederung von Posten des Jahresabschlusses, statistische Daten über das Unternehmen, den gesonderten Ausweis von Versicherungsverhältnissen gemäß § 85 Abs. 2 Z 4 und die Zuordnung des übernommenen Rückversicherungsgeschäfts zu bestimmten Bilanzabteilungen umfassen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann, soweit nicht § 83 anzuwenden ist, für die ihr vorzulegenden Angaben besondere Bewertungsvorschriften und Vorlagefristen festsetzen.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann für die Angaben gemäß Abs. 1 verbindliche Formblätter festlegen und Gliederungen vorgeben, die von den Versicherungsunternehmen zu beachten sind. Sie kann die Vorlage in Form maschinell lesbarer Datenträger verlangen.

Rechnungslegung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 86. (1) Für die Rechnungslegung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 62) gelten die §§ 81 Abs. 1, 81 b Abs. 5 und 6, 81 f Abs. 1 Z 1 bis 3, 6 und 7 und Abs. 2, 81 h Abs. 1 und 2, 81 i, 81 j, 81 l und 85 a. Für Sterbekassen gelten auch die §§ 81 a Abs. 1 und 3 und 81 k.

(2) Der Vorstand eines kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen. Das oberste Organ hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses kleiner Versicherungsvereine kann in der Satzung ein besonderes Organ vorgesehen werden. Die Satzung hat in diesem Fall auch die näheren Bestimmungen über den Umfang der Prüfung, die Bestellung des Prüfungsorgans und den Prüfungsbericht an das oberste Organ zu enthalten.

Ausländische Versicherungsunternehmen

§ 86. (1) Für Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen hat die Geschäftsleitung in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Für die Rechnungslegung der Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen gelten neben den §§ 80, 81 und 83 dieses Bundesgesetzes sinngemäß auch die Bestimmungen des HGB für große Aktiengesellschaften.

(3) Der Jahresabschluß des Gesamtunternehmens in gekürzter Form und der Jahresabschluß der inländischen Zweigniederlassung sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ in deutscher Sprache zu veröffentlichen.

Entwurf

(4) Die Versicherungsaufsichtsbehörde hat durch Verordnung über die Rechnungslegung kleiner Versicherungsvereine diejenigen besonderen Anordnungen zu treffen, die im Hinblick auf die Eigenart des Betriebes der Vertragsversicherung, die angemessene Aufklärung der Versicherungsnehmer und der Öffentlichkeit über die Geschäftsgebarung und die Erfordernisse der Überwachung der Geschäftsgebarung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde notwendig sind. Hiebei sind die besonderen Verhältnisse der kleinen Versicherungsvereine zu beachten und Erleichterungen vorzusehen. Die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde können unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse neben den in § 85 Abs. 2 Z 1, 2 und 7 genannten insbesondere auch enthalten

1. Vorschriften über den Bericht an die Versicherungsaufsichtsbehörde und Vorlagefristen,
2. Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
3. Vorschriften über die in den Anhang und den Lagebericht aufzunehmenden Angaben,
4. Vorschriften über die Offenlegung des Jahresabschlusses.

Sechstes Hauptstück

Siebentes Hauptstück

Achstes Hauptstück

Neuntes Hauptstück

Zehntes Hauptstück

§ 112. (1)

2. als versicherungsmathematischer Sachverständiger entgegen dem § 81 a Abs. 2 fälschlich bestätigt,

derzeitige Rechtslage

(4) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind unverzüglich, längstens innerhalb von sieben Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen

1. die im § 82 Z 1 bis 3 und 6 angeführten Unterlagen hinsichtlich der inländischen Zweigniederlassung,
2. der Jahresabschluß und der Lagebericht des Gesamtunternehmens,
3. eine beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls über die Verhandlung und Feststellung des Jahresabschlusses,
4. der Nachweis der Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Gesamtunternehmens gemäß Abs. 3.

(5) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann, wenn dies für die Überwachung der Geschäftsgebarung erforderlich ist, verlangen, daß die im Abs. 3 Z 2 und 3 angeführten Unterlagen gegebenenfalls auch in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(6) Auf Antrag kann die Versicherungsaufsichtsbehörde in begründeten Fällen die Frist gemäß Abs. 4 erstrecken.

Fünftes Hauptstück

Sechstes Hauptstück

Siebentes Hauptstück

Achstes Hauptstück

Neuntes Hauptstück

§ 112. (1)

2. als versicherungsmathematischer Sachverständiger entgegen dem § 80 Abs. 2 fälschlich bestätigt,

Entwurf

(2) Wer als Treuhänder oder als Stellvertreter des Treuhänders entgegen dem § 81 a Abs. 1 fälschlich bestätigt,

§ 119.

(3)

(4) Die §§ 2 Abs. 1, 18 Abs. 2, 24 Abs. 1, 63 Abs. 2 und 3, 71 Abs. 3, 73 a Abs. 2, 73 b Abs. 3 und Abs. 4 Z 2 lit. a und Z 3 lit. a, 76, 77 Abs. 7 b, 78 Abs. 1, 2 und 12 und 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten.

(5) Das Fünfte Hauptstück des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen dürfen bereits von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens auf Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen.

(6) § 63 Abs. 3 und § 86 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 gelten bis 31. Dezember 1994 auch für Pensionskassen gemäß § 62 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1990.

§ 129.

(2)

(3) Soweit am 1. Jänner 1992 das Geschäftsjahr von Versicherungsunternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, so gilt dies gemäß § 81 Abs. 5 zweiter Satz des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 als genehmigt.

§ 131.

1. hinsichtlich des § 13 Abs. 1, 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, der §§ 25, 27, 29 Abs. 1, 30, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55,

derzeitige Rechtslage

(2) Wer als Treuhänder oder als Stellvertreter des Treuhänders entgegen dem § 80 Abs. 1 fälschlich bestätigt,

§ 119.

(3)

§ 129.

(2)

§ 131.

1. hinsichtlich des § 13 Abs. 1, 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, der §§ 25, 27, 29 Abs. 1, 30, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 2, der §§ 36 bis 39, der §§ 43 bis 55,

Entwurf

des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61 b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster bis dritter Satz, 6 und 7 erster Satz, des § 61 c, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70, des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73, der §§ 87 bis 96,

2.
3. hinsichtlich des § 57 Abs. 2, des § 61 b Abs. 3 letzter Satz und des § 80, soweit sie sich auf Vorschriften beziehen,

derzeitige Rechtslage

des § 56 Abs. 1, 2, 4 und 5, des § 57 Abs. 1 und 6, der §§ 58 bis 60, des § 61 a Abs. 1 bis 3, 4 erster und zweiter Satz und 5, des § 61 b Abs. 1 und 2, 3 erster Satz, 4 erster bis dritter Satz, 6 und 7 erster Satz, des § 61 c, der §§ 66 und 67, des § 68 Abs. 1, 5 und 6, des § 70, des § 71 Abs. 1, der §§ 72 und 73, des § 81 Abs. 5, der §§ 87 bis 96,

2.
3. hinsichtlich des § 57 Abs. 2, des § 61 b Abs. 3 letzter Satz, der §§ 83 a und 84 und des § 86 Abs. 2, soweit sie sich auf Vorschriften beziehen,